



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
1-1	Anmerkung vorab: Wasserkraft ist eine Hauptursache für die WRRL- Zielverfehlung und unterliegt entgegen der Verwaltungspraxis in Deutschland der Umwelthaftungsrichtlinie bzw. dem Umweltschadensgesetz. Herausragendes Beispiel ist die wörtliche Übernahme der Richtlinie 2018/2001 in den Entwurf des Wasserhaushaltsgesetzes § 11 a, obwohl diese Richtlinie ausdrücklich die Beachtung der Umweltrechtsakte der Union einfordert. Auch die Tatsache, dass durch den rücksichtslosen Wasserkraftausbau in den 20 Jahren der WRRL kein zusätzlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet wurde, bestärkt die Wahrnehmung einer zu oft realitätsfernen Gewässerpolitik im Bund und in den Ländern. In diesem Zusammenhang möchten wir erneut darauf hinweisen, dass gemäß Entscheidung des EuGH Rs. C-529/15 Rn. 38 nahezu alle Wasserkraftanlagen in Deutschland nicht der geforderten Ausnahmeprüfung, nach Art. 4 Abs. 7 RL 2000/60/EG, der Umwelthaftungsrichtlinie und dem EuGH, unterzogen wurden. Gleiches gilt für die nach dem neuen § 11 a WHG genehmigten und die rund 350 bereits zur Genehmigung anstehenden Wasserkraftanlagen. Sie alle werden nicht auf der existierenden rechtlichen Grundlage verhandelt bzw. genehmigt. Entsprechend kann für all diese Anlagen kein Bestandschutz bestehen. Gleiches gilt sowohl für die zahlreichen Altanlagen als auch bei möglicher Konzessionsverlängerung.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Ursachen für eine WRRL-Zielverfehlung sind vielfältig und in der Regel nicht nur auf eine einzelne Belastung der Gewässer zurückzuführen. Die Umwelthaftungsrichtlinie ist im Umweltschadensgesetz und zusätzlich im Wasserrecht durch § 90 WHG, der wiederum auf das Umweltschadensgesetz verweist, umgesetzt. Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 WHG, wie sie auch bei Wasserkraftanlagen realisiert werden, fallen unter die beruflichen Tätigkeiten der Nrn. 5 und 6 Anlage 1 USchadG. Allerdings dürfen wasserrechtliche Zulassungen nach § 12 WHG nicht erteilt werden, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder ausgleichbare Gewässermodifikationen zu erwarten sind. Zwingend zu beachten sind hierbei insb. auch die in Umsetzung von Art. 4 WRRL in nationales Recht ergangenen Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG. Schäden nach dem USchadG sind bei Beachtung der Inhaltsbestimmungen des Bescheides insofern nicht zu erwarten. Der Hinweis auf nach § 11a genehmigte Anlagen geht fehl, § 11a WHG regelt im Wesentlichen nur, dass Verfahren zur Gewinnung erneuerbarer Energien innerhalb einer bestimmten Frist zu entscheiden sind und eine einheitliche Stelle eingeführt werden soll. § 11a WHG schließt die Anforderungen nach WRRL und andere Umweltrechtsakte der Union nicht aus.
1-2	Die „Nationale Wasserstrategie“ stellt richtigerweise fest, dass der Betrieb von Wasserkraftanlagen erheblich dazu beiträgt, dass die Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland noch nicht erreicht werden. Zur Verbesserung der gewässerökologischen Situation an Fließgewässern in Deutschland sollen daher kurzfristig die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Wasserkraft überprüft und im Einzelfall angepasst werden. Was dort aufgeführt ist, kann nicht ausreichend sein und kommt viel zu spät. Letztlich gilt auch für Deutschland uneingeschränkt das allein rechtsverbindliche EU-Recht.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Es wird auf § 35 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes verwiesen, wonach die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden darf, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Dies gilt stets unabhängig von der Erreichung der Bewirtschaftungsziele in einem konkreten Oberflächenwasserkörper.



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
1-3	In den Stellungnahmen zur 1. und 2. Anhörungsphase hatten wir rechtzeitig Vorschläge zur Verbesserung der WRRL-Umsetzung eingebracht, die längere Vorbereitungsphasen benötigen. Wir haben nach Durchsicht der Entwürfe zu den 3. Bewirtschaftungsplänen keine Berücksichtigung unserer begründeten Forderungen erkennen können. Auch wenn in manchen FGG bei der Zustandsbeschreibung mehr in Details gegangen wurde, so wurden die bürokratischen und technokratischen Inhalte nicht verbessert. Die Menschen vor Ort haben längst bemerkt, dass Worte und Taten nicht übereinstimmen. Die Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) rühmt sich, dass sie den Ländern nahegelegt habe, im dritten Umsetzungszyklus einen „Transparenzansatz“ zu verfolgen. Unsere Meinung dazu: Wirkliche Transparenz wäre, die Konflikte offenkundig zu machen, anstatt sie unter der Decke zu halten!	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Hinsichtlich der Stellungnahmen, die im Rahmen der 1. und 2. Anhörungsphasen abgegeben wurden, wird auf die hierzu gegebenen Antworten verwiesen. Häufig wurde dabei darauf hingewiesen, dass die von Ihnen gemachten Vorschläge bereits Teil des Verwaltungshandelns sind bzw. im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL umgesetzt werden. Zu der Anmerkung bezüglich des in Deutschland zwischen den Bundesländern und dem Bund abgestimmten Transparenzansatzes ist festzustellen, dass Deutschland mit der Darstellung in den für den dritten Bewirtschaftungszeitraum aufgestellten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen – nämlich dass es sowohl im Zusammenhang mit der Umsetzung der für das Erreichen der gesetzten Umweltziele notwendigen Maßnahmen als auch im Hinblick auf die flächendeckende Umweltzielerreichung Unsicherheiten und auch zeitliche Probleme gibt – die vorhandenen Probleme bzw. Konflikte offen und in transparenter Weise anspricht.
1-4	Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP mit Zielgrößen für jeden Standort vorzulegen, die auch in der kumulativen Wirkung biologisch nachzuweisen sind.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für die Flussgebiete, in denen die Belastungen sowie deren Auswirkungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Der Aufbau der Bewirtschaftungspläne ist bundesweit abgestimmt. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine Detailplanung, jedoch werden den einzelnen Wasserkörpern entsprechend des vorliegenden Handlungsbedarfs bundesweit vereinbarte Maßnahmentypen als Maßnahmen zugeordnet und quantifiziert. Nähere Informationen zum Vorgehen an den Bundeswasserstraßen findet sich auf der Internet-Seite des BMVI https://www.bmvi.de/DE/Themen/Mobilitaet/Wasser/Umweltschutz/umweltschutz.html und dort unter „Ökologische Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen“.



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
1-5	Es sind dazu wasserrechtliche Anordnungen abzuleiten und zu erlassen, die erforderlich sind, um mittels Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit den guten Gewässerzustand erreichen zu können. Sie sollen konkreter Bestandteil der MP sein.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Ein Maßnahmenprogramm versteht sich als Rahmenplan, dessen Maßnahmen in weiteren Planungen sowie für den Einzelfall durch die zuständigen Behörden der Länder zu konkretisieren und nach den einschlägigen Rechtsvorschriften verfahrensrechtlich zu behandeln sind.
1-6	Der ungehinderte Fischaufstieg der potenziell natürlichen Fischfauna (Referenz- Fischzönosen) ist nachzuweisen.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Nach § 34 WHG darf die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies für eine Zielerreichung nach der WRRL erforderlich ist. Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden; vorhandene Wasserkraftnutzungen sind ggf. anzupassen.
1-7	Für einen tierschutzgerechten, schaden- und verzögerungsfreien Fischabstieg ist zu sorgen, wie es auch die Rechtsprechung vorgibt.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Nach § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.
1-8	Der Sedimenttransport als hydromorphologische Qualitätskomponente ist als untrennbarer Bestandteil der Durchgängigkeit zu gewährleisten.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Durchgängigkeit ist eine maßgebende Teilkomponente der hydromorphologischen Qualitätskomponenten. Dabei spielt für den ökologischen Zustand eines Fließgewässers nicht nur die freie Durchwanderbarkeit der Fließgewässer für aquatische Lebewesen eine wichtige Rolle, sondern auch der freie Transport der Sedimente. Die Bundesländer haben im Rahmen eines LAWA-Projektes eine Verfahrensempfehlung zur „Bewertung der Durchgängigkeit von Fließgewässern“ erarbeitet.



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
			für Sediment“ erarbeiten lassen und in der Praxis beispielhaft erprobt. Eine systematische Anwendung des Verfahrens für alle Fließgewässer konnte im Rahmen der 2. Bewirtschaftungsperiode noch nicht überall erfolgen. In diesem Fall wurden geeignete Maßnahmen aufgrund von anderen fachlichen Grundlagen (z. B. flussmorphologische Studien) in die Maßnahmenprogramme aufgenommen.
1-9	Zeitweise Nachtabstaltungen von Turbinen/Turbinenmanagement in den Monaten September bis Januar und April bis Juni sind unausweichlich. Weiterhin gibt es gravierende artenschutzrechtliche Probleme.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Grundsätzlich kann ein angepasstes betriebliches Anlagen- / Turbinenmanagement eine notwendige und sinnvolle Maßnahme sein, um den Fischabstieg an Wasserkraftanlagen im Sinne des vom § 35 WHG geforderten Fischpopulationschutzes zu gewährleisten. Die konkreten Vorgaben können allerdings nicht pauschal, sondern müssen fischarten- und standortbezogen im Einzelfall festgelegt werden.
1-10	In einer Studie zu Gelbaalen des Institutes für Binnenfischerei werden Rechenabstände von 5 mm für die jährlich auf- und abwandernden Gelbaale gefordert. Es sei daran erinnert, dass der Aal einen hohen Schutzstatus besitzt. Ein Turbinenmanagement ist nicht nur für Aale, sondern für das gesamte fischfaunistische Referenzspektrum zwingend erforderlich und überfällig! Der LAWA-Maßnahmenkatalog sieht das Turbinenmanagement unter Maßnahme 76 vor. Der aktuelle delegierte Rechtsakt zur EU-Taxonomieverordnung Annexe 2 schreibt folgerichtig als Bedingung für eine nachhaltige Wasserkraft vor: „Zur Gewährleistung der Fischwanderung Maßnahmen zur Unterbrechung oder Minimierung des Betriebs während der Wanderung oder Laichzeit“. Wir greifen dieses Thema heute erneut auf, weil wir darin die einzige Möglichkeit sehen, die unfassbaren Verluste der Fischfauna, zeitnah signifikant zu reduzieren und einen maßgeblichen Beitrag, zur Zielerreichung zu initiieren. Anordnungen dazu fallen nicht in den Schutzbereich des Grundgesetzes (BVerwG). Wenn auch der Aal nicht zu den WRRL Binnenfischarten gehört, treffen diese Tatbestände grundsätzlich auch auf alle Süßwasserfische zu.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Nach § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
1-11	Wir fordern, unsere ausführlichen Hinweise und Forderungen der Stellungnahmen zur 1. und 2. Anhörungsphase hier zu integrieren.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. In der 3. Anhörungsphase wird um Hinweise und Anmerkungen zu den zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Entwürfen von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen gebeten. Anliegen, die in den vorherigen Phasen der Anhörung vorgebracht wurden, wurden zu diesem Zeitpunkt gewürdigt. Falls sich Hinweise und Forderungen damals nicht auf den Gegenstand der Anhörung bezogen haben, wurde in der Beantwortung der Stellungnahme darauf hingewiesen, ansonsten wurden die Hinweise und Forderungen beim Prozess der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen berücksichtigt.
2-1	Förderung einer aktiven Bürgerbeteiligung: - Wenn man darüber hinaus tatsächlich die aktive Beteiligung auch von "Normals" fördern wollte, müssten die Landratsämter und die Regierungspräsidien den Gewässerschutz begreiflicher machen als in Form von mehrhundertseitigen Tabellen. Das könnte beispielsweise durch Exkursionen zu den Hotspots der Maßnahmenplanung erfolgen - Statt die Bürgerbeteiligung aus der Sicht der interessierten Bürgerinnen und Bürger zu konzipieren, wurde in den meisten Bundesländern die Bürgerbeteiligung aus der technokratisch-bürokratischen Sicht einer bürgerfernen und partizipationsunfreundlichen Verwaltung gestaltet. Der Anspruch der Wasserrahmenrichtlinie ist, das Wissen und die Ideen gewässerschutzinteressierter Bürgerinnen und Bürger vor Ort schon im Frühstadium der Planungen einzubeziehen. Deshalb hätten schon die Ausarbeitung der „Programmübersichten“ unter Beteiligung interessierter BürgerInnen und Verbände erfolgen müssen. Wenn eine Beteiligung erst im Stadium der Planfeststellungsverfahren zugelassen wird, ist eine kreative Variantendiskussion kaum noch möglich. - Die Internetangebote der Wasserwirtschaftsverwaltungen der Bundesländer sind extrem nutzerunfreundlich gestaltet und in jedem Bundesland anders aufgebaut. So ist das Auffinden von Hintergrundpapieren zur Maßnahmenplanung auf hintereinander gestaffelten Homepages in vielen Bundesländern eine Kunst. Der [Name anonymisiert] schlägt deshalb vor, dass ein	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist eine wichtige Vorgabe der WRRL. Sie wird von den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften in unterschiedlicher Art und Weise aktiv umgesetzt, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder und Flussgebietsgemeinschaften durchgeführt wurden und werden. Dass die Pandemie Einschränkungen bei der Partizipation mit sich gebracht hat, weil z. B. Präsenzveranstaltungen nicht möglich waren, ist unstrittig. Für die Erfassung und Bearbeitung von Stellungnahmen sind digitale Werkzeuge unumgänglich. Für den weiteren Prozess der Bewirtschaftungsplanung werden sich der Bund, die Länder und die Flussgebietsgemeinschaften im Rahmen der Zusammenarbeit in der LAWA auch nochmals damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit noch besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können.



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	zentrales Web-Portal aufgebaut wird, dass auch interessierten Laien einen einfachen, intuitiv geführten Zugriff auf alle Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenpläne, Hintergrunddokumente, Arbeitspläne, Umsetzungsfahrpläne und Karten in Deutschland erlaubt. Der Zugriff auf das jeweilige Gewässer vor Ort sollte über wenige Klicks auf eine Deutschlandkarte bis hinunter in die Oberflächen- und Grundwasserkörper möglich sein. Ein niederschwelliger Zugriff sollte ohne jegliches Anmeldeprozedere möglich sein. Das bereits vorhandene Wasserblick-System der deutschen Wasserwirtschaftsverwaltung ist dazu nicht tauglich, weil es zu bürokratisch-technokratisch aufgebaut ist und schon wegen der erforderlichen Anmeldeprozedur einen abschreckenden Charakter hat.		
2-2	Maßnahmenplanung und Maßnahmenumsetzung: - Es reicht nicht, mit dem bisher dominierenden „Freiwilligkeitsprinzip“ nur die Maßnahmen umzusetzen, bei denen sich der geringste Widerstand aufbaut. Wir schlagen deshalb vor, dass zumindest jetzt zu Beginn der dritten Umsetzungsperiode, bei der Bewirtschaftungsplanung für jeden Wasserkörper angegeben werden sollte, was die „Drei-Top-Maßnahmen“ sind, um sich dem „guten ökologischen Zustand“ am besten annähern zu können. Beim Ranking der Maßnahmen wird es in vielen Fällen Unsicherheiten geben, weil der Stand des Wissens über die „Funktionsweise“ von Gewässern immer noch begrenzt ist. Was „Schlüsselmaßnahmen“ sind, kann von „Wasserkörper“ zu „Wasserkörper“ völlig unterschiedlich sein. - Die Wasserwirtschaftsverwaltung hat sich bis jetzt gescheut, die Handvoll von Maßnahmen zu benennen, die am jeweiligen „Wasserkörper“ die größte Wirksamkeit bei der Zielerreichung aufweisen würden. Und noch mehr hat sie sich gescheut, die hemmenden Kräfte zu benennen, die die Umsetzung dieser Schlüsselmaßnahmen torpedieren oder zumindest behindern. ... In der Regel kann Interesse (leider) nur geweckt werden, wenn es Knatsch und Zoff gibt. Das setzt aber voraus, dass die Behörden den Mut - und die Rückendeckung der Politik - haben müssten, Konflikte bei Umsetzungsmaßnahmen öffentlich zu benennen.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Diese Stellungnahme ist allgemein gehalten und enthält keine konkreten Belege für die vom Stellungnehmenden vorgetragene unzureichende Maßnahmenumsetzung. Die Bewirtschaftungspläne enthalten an verschiedenen Stellen Hinweise auf Defizite und Schwierigkeiten bei der Maßnahmenumsetzung.



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
2-3	Maßnahmenplanung und Maßnahmenumsetzung: Maßnahmenprogramme sind zu abstrakt: Maßnahmenprogramme in den Plänen sind zusammengefasste Maßnahmenbündel, die selbst für interessierte „Normalos“ unbegreiflich bleiben ... Nicht mehr die konkrete Einzelmaßnahme an einem Fließgewässer steht jetzt in der Bürgerbeteiligung zur Diskussion, sondern ein völlig abstraktes „Maßnahmenprogramm“. Schon das Begriffswirrwarr von „Maßnahmenprogrammen“, „Programmmaßnahmen“ und „Maßnahmenübersichten“ kann interessierte Laien in die Verzweiflung treiben.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Um eine einheitliche Darstellung der geplanten bzw. grundsätzlich zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen sicherzustellen, hat die LAWA für das Aufstellen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus einen Katalog von Maßnahmen entworfen, der die in den Ländern mitunter unter unterschiedlichen Bezeichnungen und im Detail differenziert geplanten und umgesetzten Maßnahmen katalogisiert und beschreibt. Wesentlich bei der Katalogisierung war, dass gleichartige Maßnahmen mit gleicher Zielrichtung und Wirkung zusammengefasst werden, damit der Katalog überschaubar und nicht zu differenziert wird. Nur durch die Aufstellung des sogenannten LAWA/BLANO-Maßnahmenkatalogs konnte sichergestellt werden, dass ein harmonisiertes Vorgehen in der Maßnahmenplanung und eine gleichartige und vergleichbare Beschreibung der zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen über Länder- und Flussgebietsgrenzen hinweg möglich wurde. Die Differenzierung in der konkreten Maßnahmenumsetzung in den Ländern ist dennoch weiterhin möglich und wird auch in Plänen und Programmen der Länder aufgegriffen. Darüber hinaus wird auf die Antwort zur Stellungnahme unter 2-1 verwiesen.
2-4	Vollplanung bis 2050: Unter „Vollplanung“ wird verstanden, dass in den Maßnahmenplänen tatsächlich alle Maßnahmen aufgelistet werden müssen, die erforderlich sind, um den „guten ökologischen Zustand“ zu erreichen. Der „gute ökologische Zustand“ hätte nach den Vorgaben der WRRL bereits im Jahr 2015 größtenteils erreicht sein müssen. Insofern wäre eine „Vollplanung“ von Anfang erforderlich gewesen. Wenn man in der Verwaltung und in der Politik ohnehin davon ausgeht, dass der WRRL-Umsetzungsprozess frühestens 2050 auslaufen wird, ... Müsste dann die von der WRRL vorgeschriebene „Ökonomische Analyse“ der Flusseinzugsgebiete nicht auch die Prognose und Bewertung eines derartigen Strukturwandels - und seiner Folgen - zum Gegenstand haben? Bei der jetzt von Bund und Ländern angestrebten „Vollplanung“ bis 2050 und	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Maßnahmenplanung erfolgt seit dem ersten Bewirtschaftungszeitraum immer auf Basis des vorliegenden jeweils aktuellen Kenntnisstands sowie der prognostizierten möglichen Umsetzung. Daher sind die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme auch weiterhin alle 6 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	darüber hinaus, darf die „Vollplanung“ nicht beim jetzigen Status quo stehen bleiben!		
2-5	Falls die EU-Kommission und ggf. der Europäische Gerichtshof überhaupt weitere WRRL-Umsetzungszyklen nach 2027 zulassen sollten, wäre auch eine Idee aus dem Entwurf für eine „Nationale Wasserstrategie“ des Bundesumweltministeriums vom Juni 2021 zu diskutieren. Die Strategie schlägt vor, „Wasserräte“ einzurichten, die u.a. einer Stärkung der „Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachdisziplinen auf allen Ebenen“ dienen sollen. Der [Name anonymisiert] schlägt vor, dass überlegt wird, ob man „Wasserräte“ auch dazu nutzen könnte, die Umsetzung der Wasser-rahmenrichtlinie voranzutreiben.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Auf die Antwort zur Stellungnahme unter 2-1 wird verwiesen. Überlegungen zur Fortschreibung der Partizipationsstrategie müssen auch die Tatsache berücksichtigen, dass es bereits zahlreiche Gremien zur WRRL in den Ländern gibt.
2-6	Gewässerschutz wird nur erfolgreich sein, wenn alle anderen Politikbereiche mitziehen! Die bis dahin „umweltfernen“ Politikbereiche und Verwaltungen müssen sich spätestens jetzt im dritten Umsetzungszyklus der Wasserrahmenrichtlinie von 2021 bis 2027 mal so richtig engagieren, damit aus der WRRL-Zielsetzung 2027 noch was wird. Das würde allerdings erfordern, dass von höchster Stelle aus Direktiven ergehen, dem Gewässerschutz durch die „Integration aller Politikbereiche“ einen Schub zu verleihen. Ideal wäre es, wenn die MinisterpräsidentInnen der Bundesländer und das Bundeskanzleramt ihren Ministerien entsprechende Anweisungen geben würden. Von einem entsprechenden Willen auf oberster Ebene ist aber weit und breit nichts zu erkennen - weder beim Bund noch bei den Ländern. Der [Name anonymisiert] wird deshalb seine Anstrengungen erhöhen, dass der Gewässerschutz zu einer Querschnittsaufgabe über alle Ressorts hinweg wird.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte werden von den Ländern und dem BMU ebenfalls als bedeutend angesehen. Die geplanten Anstrengungen des Stellungnehmenden werden begrüßt.
2-7	Personalnotlage: In fast allen Positionierungen zur schleppenden Umsetzung der EG- Wasser-rahmenrichtlinie wird auf einen ungenügend Bestand an gleichermaßen fach- und sachkundigen als auch engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Wasserwirtschafts- und in der Naturschutzverwaltung bei Kommunen, Kreisen und Bundesländern hingewiesen. Dass die Verwaltungen auf dem Zahnfleisch gehen, wird im Entwurf zu einer „Nationalen Wasserstrategie“	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte werden von den Ländern ebenfalls als bedeutend angesehen. Die LAWA befasst sich zurzeit mit diesem Thema, um künftig Problemen bei der Fachkräftegewinnung besser begegnen zu können.



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	des Bundesumweltministeriums etwas vornehmer ausgedrückt: Zukünftig muss daher sichergestellt sein, dass die Verwaltungen mit ausreichend qualifiziertem Personal, einer den aktuellen Anforderungen entsprechenden Technik und Organisationsstruktur sowie finanziell ausreichend ausgestattet sind.		
2-8	Für die mittelgroßen Bäche und Flüsse sind in der Regel die Kommunen verantwortlich. Wie kann man gleichwohl die Kommunen dazu motivieren, endlich ihren Verpflichtungen zum Gewässerschutz nachzukommen? Um Antworten auf diese Fragen zu finden, sollte man das Projekt „100 wilde Bäche“ in Hessen sorgfältig auswerten.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Kommunen haben zahlreiche Aufgaben. Es gibt in den Ländern sehr viele unterschiedliche Aktivitäten und Ansätze, um die Kommunen zur Mitarbeit bei der Maßnahmenumsetzung zu motivieren.
2-9	Für die größeren Flüsse („Gewässer erster Ordnung“) sind die jeweiligen Bundesländer zuständig. In praktisch allen Bundesländern fehlt es an Zeitplänen und an einem ausreichenden Finanzbudget, um in absehbarer Zeit in diesen „G10“ den „guten ökologischen Zustand“ oder zumindest das „gute ökologische Potenzial“ zu erreichen.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Länder haben sich zum zeitnahen Erreichen der Umweltziele und zu einer beschleunigten Maßnahmenumsetzung verpflichtet (siehe hierzu die entsprechenden Beschlüsse der Umweltministerkonferenzen). Dies ist auch dadurch sichergestellt, dass die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme behördenverbindlich sind. Die einzelnen Vorgehensweisen in den Ländern sind dabei unterschiedlich.
2-10	Es fehlt an einer bundeseinheitlichen Strategie, wie künftig mit der Kleinstwasserkraft umgegangen werden soll. Der [Name anonymisiert] schlägt deshalb schon seit Jahren vor, dass eine Abwrackprämie für eigentlich unrentable Kleinstwasserkraftwerke volkswirtschaftlich deutlich preiswerter zu stehen käme.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Es ist nicht Aufgabe der Bewirtschaftungspläne, gesellschaftspolitische Aussagen zu treffen bzw. solche zu kommentieren.
2-11	Es braucht spezialisierte Gewässerunterhaltungsverbände. Vor allem in Nord- und Ostdeutschland gibt es „Wasser- und Bodenverbände“. In diesen Verbänden sind die Anrainer von Gewässern organisiert. Die Verbände sind zuständig für die „Unterhaltung“ der jeweiligen Fließgewässer im Verbandsgebiet. Um die „Unterhaltung“ tatsächlich an ökologischen Erfordernissen anzupassen, müssen geeignete Strukturen geschaffen werden. Hier sollte man	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	aufmerksam verfolgen, wie sich die neu geschaffenen spezialisierten Unterhaltungsverbände in Thüringen bewähren.		
2-12	Die Kolmation führt zur biologischen Verarmung und zu einer schlechten ökologischen Bewertung nach WRRL. Deshalb wird Kolmation als einer der Gründe für das Scheitern bei der Zielerreichung gesehen. Zur Verhinderung der Kolmation und zum Schutze der Böden ist ein einzugsgebiets- bezogenes Sedimentmanagement erforderlich. Gleichzeitig ist die Kolmation bei der Fließgewässerbewertung zu berücksichtigen, um ggf. geeignete Maßnahmen treffen zu können.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Kolmation und Dekolmation sind natürliche Prozesse in Fließgewässern. Insbesondere unnatürlich hoher Feinsedimenteintrag, stoffliche Belastung, reduzierte Gewässerdynamik und veränderte Abflusssdynamik können jedoch den Prozess der Kolmation einseitig begünstigen. Bewertungsrelevant kann die Kolmation insbesondere für kieslaichende Fischarten und rheophile/rheobionte Arten des Makrozoobenthos sein. Die Belastung durch Kolmation wird derzeit nicht direkt bewertet, sondern fließt indirekt in die verschiedenen Qualitätsmerkmale (Fische; fiBS) und Metrics (Makrozoobenthos; PERLODES) der entsprechenden Bewertungssysteme ein. Auch die Strukturkartierung bewertet in den meisten Verfahren der Bundesländer die Kolmation nicht gesondert. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist verstärkte Kolmation insofern problematisch, als dass diesem Stressor nicht bzw. nur kaum durch Maßnahmen im Gewässer begegnet werden kann. Vielmehr überlagert eine verstärkte Kolmation sogar die Wirkung z. B. strukturverbessernder Maßnahmen. Erforderlich sind vor allem Maßnahmen im Gewässerumfeld. Zurzeit werden Bewertungsansätze der Kolmation weiter erarbeitet und in die Bewertung des ökologischen Zustands/Potentials integriert, um künftig entsprechend Maßnahmen ableiten zu können. Das Thema „Kolmation“ wird in den Plänen und Programmen angesprochen, wo Wasserkörper davon betroffen sind. Soweit hier noch Defizite gesehen werden, können diese nur am konkreten Fall bzw. Wasserkörper weiter diskutiert werden.
2-13	Ein besonderes Augenmerk wird in der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) auf die lange Zeit vernachlässigten „grundwasserabhängigen Landökosysteme“ gerichtet. Viele Landesverbände des [Name anonymisiert] haben den Eindruck, dass in der Bewirtschaftungsplanung die „grundwasserabhängigen Landökosysteme“ gleichwohl stark vernachlässigt werden. In vielen Bundesländern haben die Grundwasserkörper eine durchschnittliche Flächengröße von 400 Quadratkilometer oder noch mehr. Ob auf so einer riesigen Fläche	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Eine Erfassung der grundwasserabhängigen Ökosysteme ist im Rahmen der Bestandsaufnahme erfolgt. Berücksichtigt wurde dabei insb. Natura 2000 und NSG. Die Empfindlichkeit wird über die Verbreitung Grundwasser beeinflusster Böden



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	eine Hecke mehr oder weniger vertrocknet, fällt durch das Raster der behördlichen Bewirtschaftungsplanung.		festgestellt. Die Beurteilung lehnt sich an die „Handlungsempfehlungen zur Berücksichtigung grundwasserabhängiger Landökosysteme bei der Risikoanalyse und Zustandsbewertung der Grundwasserkörper“ der LAWA an. Die Frage der Umweltverträglichkeit von Grundwasserentnahmen usw. wird zudem regelmäßig im Rahmen der Zulassungsverfahren von Grundwasserentnahmen geprüft. Damit wird dem eher lokalen Charakter dieser Fragestellung Rechnung getragen.
2-14	Auch im Grundwasser macht sich die klimawandelbedingte Erwärmung zunehmend bemerkbar: Eine aktuelle wissenschaftliche Studie zeigt, dass die Grundwassertemperaturen in Bayern in den letzten dreißig Jahren durchschnittlich um 0,35 °C je Dekade angestiegen sind und die Erwärmung sich bereits in 60 m Tiefe nachweisen lässt. Laut WRRL gilt Wärme als Verschmutzung. Die Erwärmung bedroht die Grundwasserökosysteme und die Qualität unseres Trinkwassers. Der [Name anonymisiert] empfiehlt deshalb dringend die Aufnahme der Temperatur in die Liste der Leitparameter und deren Berücksichtigung in den Monitoringprogrammen.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Beurteilung des guten Grundwasserzustands erfolgt gem. WRRL bzw. GrwV anhand der Analyse des Grundwasserstands (mengenmäßiger Zustand) und der Belastung durch verschiedene chemische Stoffe (chemischer Zustand). Die Grundwassertemperatur ist nicht Gegenstand des WRRL-Monitorings.
2-15	Nur gesunde Grundwasserökosysteme liefern auch sauberes Grundwasser! Dass auch Grundwasser ein Lebensraum darstellt, war bei der Erstellung der Wasserrahmenrichtlinie noch nicht im Bewusstsein. Während für Oberflächengewässer der Gute Ökologische Zustand ein zentrales Maß für deren Bewertung ist, kennt die WRRL für das Grundwasser keinen „Guten Ökologischen Zustand“. Ein ökologisches Monitoring des Grundwassers ist nicht vorgesehen... Bei den Anforderungen der Richtlinie an Menge und Güte des Grundwassers sowie beim Monitoring sind künftig auch die Grundwasserökosysteme zu berücksichtigen.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Grundwasserökologie ist kein Parameter der WRRL. Bereits seit mehreren Jahren werden im Rahmen von Grundlagenstudien Auswirkungen verschiedener stofflicher Belastungen auf die Grundwasserökologie anhand einer Vielzahl von Bakterien und Mikroorganismen, z. T. auch Makrozoen, wie z. B. Crustaceen, untersucht. Die Prozesse in der ungesättigten Zone und im Grundwasser sind jedoch so komplex, dass die Untersuchungen bisher keinen signifikanten Zusammenhang erkennen lassen.
2-16	Trennung von Schmutz- und Regenwasser: „Entflechtungsprogramme“ ohne zeitliche Vorgaben und Prioritätenkataloge Die WRRL gibt vor, dass die Flusseinzugsgebiete („Wasserkörper“) ganzheitlich (integral) bewirtschaftet werden sollen. Dazu gehört auch eine „Entflechtung“ der Mischwasserverhältnisse. Niederschlagswasser soll in immer geringerem Umfang in die	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Optimierung von Schmutz- und Regenwasserkanalisationen wird in den Ländern bereits verfolgt. Siehe auch § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz („Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	Mischwasserkanalisation eingeleitet werden. Auch für diese Entflechtungsprogramme fehlen in allen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen jegliche zeitlichen Vorgaben und Prioritätenkataloge		werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“) sowie landesrechtliche Regelungen.
2-17	Der „ökonomische Hebel“ zur Durchsetzung des Verursacherprinzips: Die Bepreisung von Wassernutzungen Die Wasserrahmenrichtlinie soll u.a. dazu dienen, dem Verursacherprinzip zum Durchbruch zu verhelfen. Wer Gewässer nutzt, soll dafür zahlen. Im Vergleich zu den üblicherweise zu zahlenden Abwassergebühren (bundesweit im Schnitt etwa drei Euro pro Kubikmeter Abwasser) liegt die Abwasserabgabe allerdings nur bei wenigen Cent pro Kubikmeter Abwasser. Zudem wurde die Abgabe seit 1997 nicht mehr erhöht. Der [Name anonymisiert] fordert deshalb seit Jahren eine adäquate Anpassung der Abgabenhöhe. Die EU-Kommission hatte Deutschland verklagt, weil sie entgegen den Buchstaben und dem Wortlaut der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht alle relevanten Wassernutzer mit Wassernutzungsabgaben belegt hatte. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 14.09.2014 sinngemäß entschieden, dass es ausreichend sei, nur Kläranlagenbetreiber und Trinkwasserversorger mit Abgaben zu belegen. Allerdings haben die EuGH-RichterInnen auch angefügt, dass auch andere Nutzungssektoren zu einer Zahlungsverpflichtung herangezogen werden können, wenn sie der Zielerreichung „guter ökologischer Zustand“ im Wege stehen würden. Der [Name anonymisiert] vertritt die Auffassung, dass genau dies der Fall sei. Insofern müsse beispielsweise auch für die Wasserkraftbetreiber und die Binnenschifffahrt eine Wassernutzungsabgabe eingeführt werden.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.
2-18	Keine kostendeckenden Wassergebühren: Die Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung werden auf Verschleiß gefahren. Noch wesentlicher für uns ist aber, dass die von der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Art. 9 geforderten „kostendeckenden Wasserpreise“ in Deutschland vielerorts nicht praktiziert werden.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
2-19	Beim Wunsch nach weiteren Umsetzungszyklen über 2027 hinaus bis 2050 und noch weiter in die Zukunft, kann gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden, dass sich Deutschland im Verbund mit anderen säumigen EU-Mitgliedsstaaten gegenüber der EU-Kommission durchsetzen wird. Sollte das der Fall sein, ist zu erwarten, dass die EG-Wasserrahmenrichtlinie novelliert und für ein weiteres Vierteljahr- hundert fit gemacht wird. Für diesen Fall schlägt der [Name anonymisiert] vor, dass einige inhaltliche Lücken in der Richtlinie geschlossen werden: - Ein eklatanter Mangel in der Wasserrahmenrichtlinie ist der fehlende Bezug auf die Aue. Das Stichwort „Aue“ kommt in der ganzen Richtlinie nicht vor. Die Richtlinie steht mit beiden Füßen im Fluss. Die essenziell wichtige Querverbindung zwischen Fluss und Aue sollte bei einer eventuellen Fortschreibung der Richtlinie unbedingt berücksichtigt werden. - Gerade für die Bewältigung von Algenblüten ist das Zooplankton von großer Bedeutung. Rädertierchen, weitere Einzeller und kleine Mehrzeller dezimieren das Massenvachstum von Algen. Insofern sind Zooplankter ganz wichtige Verbündete im Kampf gegen die Eutrophierung. Aber auch Zooplankton kommt in der Wasserrahmenrichtlinie nicht vor. - Dass auch Grundwasser einen Lebensraum darstellt, war bei der Erstellung der Wasserrahmenrichtlinie noch nicht im Bewusstsein. Bei den Anforderungen der Richtlinie an Menge und Güte des Grundwassers sollten künftig auch die Grundwasserökosysteme berücksichtigt werden.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
2-20	Für den Fall, dass es tatsächlich mit dem Segen aus Brüssel zu weiteren Umsetzungszyklen bis 2050 kommen sollte, schlägt der [Name anonymisiert] vor, dass der Vernachlässigung der kleinen Bäche und der Quellen künftig ein Riegel vorgeschoben werden sollte. Die Einzugsgebiete mit weniger als zehn Quadratkilometern und die dort befindlichen Quellen müssen ultimativ wegen ihrer hohen Bedeutung für einen funktionierenden Gewässerschutz in die Bewirtschaftungsplanung mit einbezogen werden.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die in diesem Kontext häufig aufgestellte Behauptung, die Gewässerschutzanforderungen aus der WRRL würden für kleinere Gewässer nicht gelten bzw. in Deutschland nicht beachtet, falsch ist. Fakt ist, dass die Anforderungen insbes. aus § 27 WHG mittelbar auch für die kleineren Gewässer gelten oder unmittelbar, wenn sie Wasserkörpern zugeordnet sind, und im wasserrechtlichen Vollzug bei den Ländern beachtet werden. Kleinere Gewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km² bzw. Seeflächen <0,5 ha,



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
			die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, werden räumlich stets einem Wasserkörper - bspw. über das Einzugsgebiet - zugeordnet. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, wenn die Erreichung des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers, dem das kleinere Gewässer zugeordnet ist, es erfordert.
3-1	Die Planung neuer Querbauwerke darf nur bei Vorliegen schlüssiger ökologischer Konzepte und Einhaltung aller vier gewässerschützenden Kriterien erfolgen. Sofern neue Querbauwerke geplant oder vorhandene aus- bzw. umgebaut werden, müssen auch Auswirkungen auf Wassersportaktive geprüft werden und ggf. Einrichtungen der Überwindbarkeit geschaffen werden.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Planung neuer Querbauwerke ist nicht Inhalt der Maßnahmenprogramme bzw. Bewirtschaftungspläne nach WRRL, vielmehr wurden im Zuge der Bewirtschaftungsplanung bereits zahlreiche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerksstandorten umgesetzt und sind noch zahlreiche Maßnahmen in Planung. In einigen Fällen wurden/werden Querbauwerke sogar vollständig rückgebaut. Soweit in wenigen Einzelfällen die Errichtung neuer Querbauwerke aufgrund übergeordneter Interessen erforderlich ist, gelten die wasserrechtlichen Vorgaben.
3-2	Leider hat fast jedes Bundesland die Forderung nach Fristverlängerung und weniger strenge Ziele sehr prioritär in seine Anhörungsunterlagen übernommen. Es ist Augenwischerei, bei der chemischen Zustandserreichung die „ubiquitären Schadstoffe“ (z. B. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), polybromierte Diphenylether (PBDE) und Quecksilber nicht mit in die Zielerreichungsprognose einbeziehen zu wollen, wie oft vorgeschlagen. Damit hätten zwar statt 0% dann plötzlich möglicherweise rund 70% der Wasserkörper voraussichtlich bis 2027 das Ziel des guten chemischen Zustands erreichen – aber der Glaubwürdigkeit und ganz besondere der nötigen Anstrengung endlich ambitioniert aktiv zu werden, dient ein Herabsetzen der Ziele nicht.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Weniger strenge Ziele kommen in den deutschen Bewirtschaftungsplänen nur in begründeten Einzelfällen zur Anwendung; hier wurde in Deutschland übereinstimmend sehr restriktiv vorgegangen. Zutreffend ist, dass aufgrund der Zielverfehlung des guten chemischen Zustands durch Schadstoffe, die ubiquitär – also weltweit über die Atmosphäre – verbreitet sind, Fristverlängerungen für die Zielerreichung in Anspruch genommen werden müssen. Diese Stoffe werden weiterhin in die Zielerreichungsprognose einbezogen, wodurch sich ein (fast) flächendeckendes Verfehlen des guten chemischen Zustands in Oberflächengewässern in allen deutschen Flussgebietseinheiten ergibt.



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
			Maßnahmen zur Verminderung der Einträge aus ubiquitären Quellen können nicht auf Ebene der Wasserkörper erfolgen. Anders verhält es sich bei Belastungen mit Schadstoffen aus lokalen und regionalen Quellen, die zur Zielverfehlung führen. Deshalb erfolgt eine differenzierte Darstellung entsprechend der betroffenen Stoffe bzw. Stoffgruppen in den Bewirtschaftungsplänen, um – wie gefordert – hier die nötigen Maßnahmen zielgerichtet lokal zu planen und umzusetzen.
4-1	Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach EU-WRRL an Bundeswasserstraßen dürfen den widmungsgemäßen Zweck sowie den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraßen und somit die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigen. Bei der Maßnahmenplanung sind die bestimmungsgemäße Nutzung, wie das Befahren der Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen sowie das Stillliegen gemäß bundesrechtlichen Vorschriften und sonstige zulässige Nutzungen - einschließlich der Gefahrenabwehr und Havarieabwicklung - zu berücksichtigen. Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen, einschließlich ihres Zubehörs, ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrung der hoheitlichen Aufgaben der WSV beeinträchtigt wird. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass auch nach § 4 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der See- und Binnenschifffahrt dienen, die bestimmungsmäßige Nutzung zu gewährleisten ist. Bundeswasserstraßen sind nach § 1 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gemäß Art. 87 Abs. 1 i.V.m. Art. 89 GG im Eigentum und in der Verwaltung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV).	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Entsprechend dem am 09.06.2021 in Kraft getretenen Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserstraßenrichtlinie wurden die Zuständigkeiten für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes übertragen (siehe dazu Antwort zu 4-3). Die GDWS und die örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter werden bei allen weiteren Umsetzungsschritten und Maßnahmen, die nicht durch die WSV erfolgen und Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben könnten, möglichst frühzeitig und kontinuierlich beteiligt.
4-2	Einbindung der WSV bei weiteren Schritten zur Umsetzung der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme: Aufgrund der fehlenden Konkretisierungen, insbesondere im Maßnahmenprogramm hinsichtlich der Verortung und Beschreibung der Maßnahme ist bei allen weiteren Umsetzungsschritten, die nicht durch die WSV erfolgen, einschließlich ggf. notwendiger landesrechtlicher Zulassungsverfahren eine	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Entsprechend dem am 09.06.2021 in Kraft getretenen Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau



DIE EMS - DE EEMS



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	möglichst frühzeitige und kontinuierliche Beteiligung der WSV und des jeweils vor Ort zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes erforderlich....Dies betrifft ausdrücklich auch Maßnahmen, die in Gewässern geplant werden, die oberhalb von Bundeswasserstraßen liegen (z. B. Nebengewässer, einmündende Gewässer, ...), da diese Auswirkungen auf die Aufgabenerledigung der WSV haben können.		an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasser- rahmenrichtlinie wurden die Zuständigkeiten für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die Was- serstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes übertragen (siehe dazu Ant- wort zu 4-3). Die GDWS und die örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schiff- fahrtsämter werden bei allen weiteren Umsetzungsschritten und Maßnahmen, die nicht durch die WSV erfolgen und Auswirkungen auf die Bundeswasser- straße haben könnten, möglichst frühzeitig und kontinuierlich beteiligt. Dies be- trifft auch Maßnahmen, die an Gewässern geplant werden, die oberhalb von Bundeswasserstraßen erfolgen, sofern aufgrund deren Lage bzw. Nähe zur Bun- deswasserstraße, deren Umfang und Ausprägung eine Auswirkung auf die Auf- gabenerledigung der WSV zu erwarten ist.
4-3	Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße oder ihrer Ufer verbunden sind, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der WSV. Zu den Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaStrG gehören auch solche Maßnahmen, bei denen Gewässerteile nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufweisen, auch wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraße befanden (§ 12 Abs. 2 S. 2 WaStrG). Die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt daher in der Zuständigkeit der WSV.	Alle zustän- digen Län- derministe- rien	Der Hinweis wurde aufgenommen und die entsprechenden Passagen in den Be- wirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen angepasst.
4-4	Gemäß § 34 Abs. 3 WHG ist die WSV verpflichtet, an den von ihr errichteten oder betriebenen Stauanlagen der Bundeswasserstraßen Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit durchzuführen, soweit diese zur Erreichung der Ziele der WRRL erforderlich sind. Die bundesweite Priorisierung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen wurde unter Berücksichtigung der Beschlüsse der 159. LAWA-Vollversammlung zur Fortschreibung der WRRL-Bewirtschaftungspläne (ins. hinsichtlich Vollplanung und Transparenzansatz, TOP 7.3) aktualisiert. Sie weist somit alle für das Erreichen der WRRL-Ziele erforderli-	Alle zustän- digen Län- derministe- rien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das bundesweite Priorisierungskonzept der WSV ist in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen entsprechend der Datenmeldung der WSV an die Länder berücksichtigt worden. Das grundsätzliche Einvernehmen der WSV zu Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen wurde in der zweiten Jahreshälfte 2021 eingeholt. Die GDWS und die örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter werden bei allen weiteren Umsetzungsschritten und Maßnahmen, die nicht durch die WSV erfolgen und Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	chen WSV-Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen aus und nennt aus heutiger Sicht das Jahr, in dem die jeweilige Maßnahme ergriffen werden kann und soll. Der Planung und Zeitabschätzung liegen das derzeit verfügbare Personal und die Erfahrungen zu bisherigen Umsetzungszeiträumen einzelner Maßnahme zugrunde. Unter diesen Randbedingungen werden innerhalb des dritten Bewirtschaftungszeitraumes, d. h. bis Ende 2027, alle Anstrengungen unternommen, um so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen. Die WSV und das BMVI sind darüber hinaus bestrebt, die personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen weiter zu verbessern. Bei Durchgängigkeitsmaßnahmen Dritter in Gewässern, die nicht oder nur anteilig Bundeswasserstraße sind (Nebengewässer oder einmündende Gewässer), die Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben können, bedarf es der konkreten Abstimmung mit der WSV. Gleiches gilt für Durchgängigkeitsmaßnahmen Dritter an Anlagen, die sich im Übergang zur Bundeswasserstraße oder im Eigentum der WSV befinden.		könnten, möglichst frühzeitig und kontinuierlich beteiligt. Dies betrifft auch Maßnahmen, die an Gewässern geplant werden, die oberhalb von Bundeswasserstraßen erfolgen, sofern aufgrund deren Lage bzw. Nähe zur Bundeswasserstraße, deren Umfang und Ausprägung eine Auswirkung auf die Aufgabenerledigung der WSV zu erwarten ist.
4-5	Bei Unterhaltungsmaßnahmen der WSV kommt der „Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen“ (BMVI; 2015) zur Anwendung.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Für die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen ist der Eigentümer des Gewässers verantwortlich und hat dabei die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.
4-6	Im Rahmen der Unterhaltung durch die WSV findet das "Arbeitsblatt: Invasive gebietsfremde Arten an Bundeswasserstraßen" (BfG, 2018) Anwendung. Die WSV geht insbesondere gegen invasive gebietsfremde Arten vor, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherung, des Gesundheitsschutzes, der Bauwerkssicherheit oder zur Sicherung der Schifffahrt erforderlich ist. Die WSV entscheidet im Rahmen bei ihrer hoheitlichen Tätigkeit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben mit fachlicher Unterstützung durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde welche Maßnahmen durchführbar sind und setzt diese um. Soweit der Aufgabenbereich der WSV von den Maßnahmen gegen invasive, gebietsfremde Arten berührt ist, ist eine Beteiligung der WSV durch die Landesbehörden gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG erforderlich.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch die Naturschutzverwaltungen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
4-7	Soweit das Maßnahmenprogramm Maßnahmen vorsieht, die von der WSV als wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahme bzw. wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahme umgesetzt werden können, wird die WSV im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Anrechnung dieser Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen für geplante verkehrsbezogene Vorhaben prüfen.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
4-8	Sollen durch Maßnahmen Dritter Flächen der WSV in Anspruch genommen werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Nutzungsüberlassung hier zugelassen werden kann und durch welche vertraglichen Regelungen die Inanspruchnahme der Flächen erfolgt. Dieses gilt insbesondere bei planfestgestellten Maßnahmen Dritter.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
4-9	Maßnahmen, die sich aus der Durchführung von Untersuchungen zum Klimawandel an Bundeswasserstraßen ergeben, sind mit der WSV abzustimmen. Verwiesen wird auf die Datengrundlagen im DAS-Basisdienst.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Ergebnisse des BMVI-Ressortforschungsprojektes KLIWAS und des BMVI-Expertennetzwerkes liefern wichtige Grundlagen und Erkenntnisse für die Bewertung der Klimafolgen in den Ästuarien. Sie sind jedoch nicht unabhängig wissenschaftlich überprüft worden. Neben den BMVI-Erkenntnissen gibt es weitere, teilweise abweichende Forschungsergebnisse, die ebenfalls bedeutsam sind und in der Planung von Landesmaßnahmen berücksichtigt werden. Der DAS-Datendienst ist aus Sicht der Länder noch nicht ausreichend, um als Grundlage für die WRRRL-Planung und Bewertung zu dienen. Die Länder behalten sich daher vor, eigene Untersuchungen auf der Grundlage eigener Daten durchzuführen. Hinsichtlich der Abstimmung von Maßnahmen, die sich aus der Durchführung von Untersuchungen zum Klimawandel an Bundeswasserstraßen ergeben, wird auf die bestehenden Abstimmungsregelungen zwischen Bund und Ländern hingewiesen.
4-10	Für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials für Oberflächenwasserkörper ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, die hydromorphologischen bzw. allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind unterstützend heranzuziehen. Die Zustandseinstufungen sind für	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Bewertung des ökologischen Zustands bzw. das ökologische Potenzial der



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	die Beurteilung der Zulässigkeit gewässerbezogener Vorhaben von elementarer Bedeutung. Für die Prüfung, ob ein solches Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, müssen die Auswirkungen des Vorhabens sachgerecht bewertet werden. Lassen sich die Angaben nicht dem jeweils heranzuziehenden Bewirtschaftungsplan entnehmen, sind die entsprechenden Einstufungen in diesen Fällen durch den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörden vorzunehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, Rn. 13). Dies kann gegebenenfalls zu Verzögerungen der dem Allgemeinwohl dienenden Vorhaben führen. Die fehlenden Einstufungen sind daher zwingend zu ergänzen.		Oberflächengewässer erfolgt entsprechend der, von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) festgelegten Rahmenkonzeption (siehe Hintergrunddokumente zu den Bewirtschaftungsplänen). Danach werden die biologischen Qualitätskomponenten Phytoplankton, Makrophyten/Phytobenthos, Makrozoobenthos, Fischfauna und flussgebietsspezifische Schadstoffe zugrunde gelegt, hydromorphologische und allgemein-chemisch-physikalische Kenndaten werden unterstützend herangezogen. Die Bewertung aller einzelnen genannten Qualitätskomponenten bzw. Kenndaten erfolgt nicht an allen Oberflächenwasserkörpern, sondern nur an denen, für die die Komponenten auch relevant sind und für die Monitoringdaten zur Verfügung stehen. Dabei gilt der Grundsatz, dass sobald eine Qualitätskomponente im nicht guten Zustand/Potenzial ist, auch der Gesamtzustand als nicht gut eingestuft werden kann (Prinzip „one out - all out“). Auf dieser Basis wurde der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial für alle Oberflächenwasserkörper in den Flussgebietseinheiten eingestuft und in den Bewirtschaftungsplänen dargestellt. Grundsätzlich ist bei geplanten Vorhaben ist das Verschlechterungsverbot (und das Zielerreichungsgebot) zu prüfen. Für die dafür erforderliche Zustandsbewertung sind grundsätzlich die Daten aus dem Bewirtschaftungsplan zu verwenden. Bei fehlender Zustandsbewertung muss der Vorhabenträger die Einstufung selbst vornehmen.
4-11	Die korrekte Bezeichnung der WSV lautet Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Die Abkürzung GDWS steht für Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt („Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ bzw. „Außenstelle“ sind überholte Bezeichnungen); WSA/WSÄ steht für Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt bzw. –ämter. Bitte ersetzen Sie „Bundeswasserstraßenverwaltung“ durch die Bezeichnung „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“. Bitte stellen Sie sicher, dass die korrekten Bezeichnungen in Ihren Dokumenten Anwendung finden.	Alle zuständigen Länderministerien	Die Texte in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen wurden auf die korrekten Bezeichnungen überprüft und bei Bedarf angepasst.
4-12	Die Stellungnahme bezieht sich auf die Maßnahmenplanung in Oberflächenwasserkörpern, die entweder komplett Bundeswasserstraße sind, die Anteile an Bundeswasserstraßen haben oder als einmündende Gewässer die Bundeswasserstraße betreffen.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Die GDWS und die örtlich



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	Bei allen Maßnahmen in Gewässern, die in die Bundeswasserstraße münden oder die Bundeswasserstraße tangieren (im weiteren als Nebengewässer bezeichnet) muss sichergestellt sein, dass hierdurch keine negativen Auswirkungen hinsichtlich Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs in der Bundeswasserstraße verursacht werden.		zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter werden bei allen weiteren Umsetzungsschritten und Maßnahmen, die nicht durch die WSV erfolgen und Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben könnten, möglichst frühzeitig und kontinuierlich beteiligt. Dies betrifft auch Maßnahmen, die an Gewässern geplant werden, die oberhalb von Bundeswasserstraßen erfolgen, sofern aufgrund deren Lage bzw. Nähe zur Bundeswasserstraße, deren Umfang und Ausprägung eine Auswirkung auf die Aufgabenerledigung der WSV zu erwarten ist.
4-13	Die Umsetzung der Maßnahmen im Handlungsfeld Morphologie ist – soweit sie nach Übertragung der Zuständigkeit durch die WSV umgesetzt werden - in den genannten Zeiträumen nicht vollumfänglich möglich. Aus heutiger Sicht ist auch die vollständige Umsetzung bis 2033 unrealistisch. Eine Flexibilisierung der zeitlichen Festlegungen ist erforderlich. Für hydromorphologische Maßnahmen, die von der WSV umgesetzt werden, ist der Transparenzansatz anzuwenden.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzungsmöglichkeiten der hier angesprochenen Maßnahmen werden von der WSV vorgegeben. Im Rahmen der bilateralen Abstimmungen zwischen der GDWS und den zuständigen Stellen der Länder sowie der Flussgebietsgemeinschaften erfolgte die konkrete Abstimmung der Maßnahmenplanung an Bundeswasserstraßen. Soweit sich hieraus Änderungen in den Maßnahmenprogrammen bzw. Bewirtschaftungsplänen gegenüber den Entwürfen ergaben, sind diese in die finalen Dokumente eingeflossen. Durch den rechtlich vorgesehenen Prozess der Einvernehmenserteilung der WSV zu den Bewirtschaftungsplänen wird sichergestellt, dass die Anforderungen der WSV in den Plänen ihre Berücksichtigung gefunden haben.
4-14	Gemäß Tab. 2 im LAWA-Produktdatenblatt 2.1.2 (Kriterien zur Ermittlung signifikanter anthropogener Belastungen in Oberflächengewässern, Beurteilung ihrer Auswirkungen und Abschätzung der Zielerreichung bis 2027) sind die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Fische diejenigen, die am sensitivsten auf Abflussregulierungen und morphologische Änderungen reagieren. Sind diese im guten Zustand, wird daher von hier aus davon ausgegangen, dass diese Belastungen der Zielerreichung des guten ökologischen Zustands nicht entgegenstehen und folglich keine Maßnahmen erforderlich sind, um diesen Belastungen entgegenzuwirken.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Grundsätzlich sind Maßnahmen erforderlich, wenn in einem Wasserkörper eine Belastung festgestellt wurde, die dazu führt, dass das Ziel im Wasserkörper nicht erreicht wird. Darüber hinaus können auch Maßnahmen erforderlich sein, um einen bereits erreichten guten Zustand zu erhalten. Zum Beispiel kann ein WK für Fische „gut“ bewertet sein, obwohl wichtige Zielarten (z. B. Wanderfische) fehlen. Belastungen in einem Wasserkörper können sich auch auf den Zustand ober- bzw. unterhalb liegender Wasserkörper auswirken. Dies ist bei der Bewirtschaftungsplanung zu beachten. Insbesondere bei der Durchgängigkeit können sich Belastungen auf Zustände der Fische oberhalb und unterhalb liegender Wasserkörper auswirken, wenn z. B. typspezifische Arten oberhalb und unterhalb liegende Wasserkörper nicht oder nur eingeschränkt erreichen können oder



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
			eine Wiederbesiedlung nach Störungen (z. B. Sauerstoffmangel und Austrocknung) nicht ermöglicht wird. Von daher können in begründeten Einzelfällen auch hydromorphologische Maßnahmen erforderlich sein, wenn die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und/ oder Fische den guten Zustand erreichen, aber der gute ökologische Zustand aus anderen Gründen nicht erreicht wird oder eine Verschlechterung zu erwarten wäre.
4-15	Hydromorphologische Maßnahmen können mit einem wasserwirtschaftlichen Ausbau der Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer verbunden sein. Für diese Maßnahmen ist die WSV mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL“ seit dem 09.06.2021 zuständig. Diese Aufgabe obliegt der WSV jedoch nur dann, soweit die Maßnahme erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen (vgl. § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaStrG). Soweit sich Wasserkörper oder die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Fische bereits in einem guten ökologischen Zustand befinden, wird seitens der WSV keine Erforderlichkeit von Maßnahmen für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gesehen. Ich weise darauf hin, dass aus diesem Grund die als wasserwirtschaftlicher Ausbau einzuordnenden Maßnahmen nicht als Aufgabe der WSV angesehen werden können.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Grundsätzlich sind Maßnahmen erforderlich, wenn in einem Wasserkörper eine Belastung festgestellt wurde, die dazu führt, dass das Ziel im Wasserkörper nicht erreicht wird. Darüber hinaus können auch Maßnahmen erforderlich sein, um einen bereits erreichten guten Zustand zu erhalten. Zum Beispiel kann ein WK für Fische „gut“ bewertet sein, obwohl wichtige Zielarten (z. B. Wanderfische) fehlen. Belastungen in einem Wasserkörper können sich auch auf den Zustand ober- bzw. unterhalb liegender Wasserkörper auswirken. Dies ist bei der Bewirtschaftungsplanung zu beachten. Insbesondere bei der Durchgängigkeit können sich Belastungen auf Zustände der Fische oberhalb und unterhalb liegender Wasserkörper auswirken, wenn z. B. typspezifische Arten oberhalb und unterhalb liegende Wasserkörper nicht oder nur eingeschränkt erreichen können oder eine Wiederbesiedlung nach Störungen (z. B. Sauerstoffmangel und Austrocknung) nicht ermöglicht wird. Von daher können in begründeten Einzelfällen auch hydromorphologische Maßnahmen erforderlich sein, wenn die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und/oder Fische den guten Zustand erreichen, aber der gute ökologische Zustand aus anderen Gründen nicht erreicht wird oder eine Verschlechterung zu erwarten wäre.
4-16	<u>BWP Kap. 1.1, Seite 6</u> Zitat: „Wichtige Kanäle sind der Dortmund-Ems-Kanal, Mittellandkanal, Küstenkanal“ Änderung: Wichtige Schifffahrtskanäle sind der Dortmund-Ems-Kanal, Mittellandkanal, Küstenkanal Begründung: Im gesamten Entwurf tauchen die Begriffe "Kanäle", "Schiff-	FGG Ems	Die Texte im BWP und MNP Ems werden redaktionell geprüft und entsprechend textlich angepasst.



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	fahrtskanäle", "Kanäle, die der Schifffahrt gewidmet sind" sowie "Entwässerungskanäle" auf. Hinzu kommt, dass bei den niederländischen Gewässern sowohl schiffbare Kanäle als auch schiffbare Gräben bestehen. Oftmals wird im BWP vereinfacht der Begriff "Kanäle" verwendet. Aus dem Kontext geht jedoch nicht immer eindeutig hervor, welcher Kanaltyp an genau dieser Stelle gemeint ist. Eine Differenzierung der Begriffe sollte hier durchgehend und konsequent angewendet werden. Aufgrund der Vielzahl der Textstellen wird exemplarisch dieses Zitat angegeben.		
4-17	<u>BWP Kap. 2.1.4</u> Änderung: „Deutschland plant die Vertiefung der Fahrrinne der Außenems zwischen Emden und Eemshaven. Derzeit werden die Antragsunterlagen erarbeitet.“ ersetzen durch: „Die Außenems bildet die seeseitige Zufahrt zum Seehafen Emden als diversifiziertem Umschlagplatz für u. a. Automobile, Forstprodukte, Flüssigkreide und Komponenten der On- und Offshorewindenergie. Da zunehmend größere Schiffe mit höheren Tiefgängen eingesetzt werden, plant der Bund auf Initiative des Landes Niedersachsen und der Emder Hafenwirtschaft eine Anpassung der Fahrrinne der Außenems. Ein hierfür im Jahre 2013 eingeleitetes Planfeststellungsverfahren wird vom Vorhabenträger derzeit um zusätzliche Untersuchungen und aktualisierte Planunterlagen ergänzt und im Anschluss daran fortgesetzt. Die ergänzten Planunterlagen werden auch die Frage der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 ff. WHG zum Gegenstand haben.“ Begründung: Weitergehende Berücksichtigung des Ausbauvorhabens Außenems	FGG Ems	Der bereitgestellte Textbaustein wird im BWP Ems entsprechend aufgenommen.
4-18	<u>BWP Kap. 2.1.5, Seite 51</u> Zitat: Beispiele sind Belastungen durch Erholungsaktivitäten, Fischerei und Angelsport oder durch eingeschleppte Spezies. Änderung: „eingeschleppte Spezies“ ersetzen durch gebietsfremden Arten	FGG Ems	Die Formulierung wird im BWP Ems entsprechend angepasst.



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	(Neozoen) Begründung: Klarstellung der Begrifflichkeit		
4-19	<u>BWP Kap. 2.3.1, Seite 55</u> Zitat: Beobachteter Klimawandel Ergänzung: Einfügen des folgenden Absatzes "Der Meeresspiegel wird bis zum Ende des Jahrhunderts 2100 im Vergleich zum Jahr 2000 im 17. bis 38. Wahrscheinlichkeitspercentil mit 61 cm bis 110 cm und einem Median von 84 cm ansteigen (IPCC 2019). Ein Meeresspiegelanstieg erhöht das Verhältnis von Flutstromgeschwindigkeit zu Ebbstromgeschwindigkeit in vielen Bereichen der Ästuar. Dadurch wird der Import von marinem Feinsediment in das Ästuar verstärkt, die Ablagerung (Deposition) im Ästuar erhöht und damit potenziell die Wassertiefe in der Fahrrinne verringert. Falls die Verringerung der Wassertiefe aufgrund der zusätzlichen Deposition größer ausfallen sollte als die Vergrößerung der Wassertiefe infolge des Meeresspiegelanstiegs, sind zusätzliche Baggerungen notwendig, um die Fahrrinntiefe zu erhalten. Ein Meeresspiegelanstieg erhöht das Ausgangsniveau von Sturmfluten und führt somit zu einer Häufung von Sturmflutereignissen. Damit nehmen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Entwässerung des Hinterlands zu. Die Entwässerung kann zukünftig aufgrund zunehmender Niederschläge und Abflüsse aus dem Binnenbereich, insbesondere im Winter, zusätzlich erschwert werden. Zudem gelangt Meerwasser weiter nach oberstrom, so dass Salinitäts- und Trübungszone(n) weiter stromaufwärts wandern. Dies führt dazu, dass sich die bereits jetzt kritischen Sauerstoffmangel- und Trübungssituationen in der Unterems weiter verschlechtern." Begründung: Es fehlt ein Absatz zum Meeresspiegelstieg. Ohne eine Betrachtung des Meeresspiegelanstiegs ist das Kapitel unvollständig, da sich dieser deutlich auf die zukünftige Bewirtschaftung und Maßnahmenplanung auswirken wird.	FGG Ems	Der bereitgestellte Textbaustein wird im MNP Ems (Kapitel 3.4, Seite 50 nach erstem Absatz) und BWP Ems (Kapitel 2.3.3) ergänzend mit aufgenommen.
4-20	<u>BWP Kap. 3.2, Seite 62</u> Zitat: „Nur 26 Oberflächenwasserkörper (ca. 5 %) werden derzeit als nicht gefährdet eingestuft oder konnten aus unterschiedlichen Gründen nicht ein-	FGG Ems	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Bewertung des ökologischen Zustands bzw. das ökologische Potenzial der



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	gestuft werden. Zu dieser Gruppe zählen auch die deutschen Kanäle, bei denen aufgrund des noch fehlenden Bewertungsverfahrens vorerst nicht von einer Gefährdung auszugehen ist.“ Anmerkung: Die Schifffahrtskanäle sind mit den biologischen Qualitätskomponenten zu bewerten. Begründung: Für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials für Oberflächenwasserkörper ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, die hydromorphologischen bzw. allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind unterstützend heranzuziehen (§ 5 Abs. 4 OGewV). Die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials ist als Ergebnis der Überwachung gemäß § 83 Abs. 2 S. 1 WHG i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Anhang VII Teil A Randnummer 4 WRRL zwingender Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Fehlt die Bewertung einer biologischen Qualitätskomponente ist die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials mit Unsicherheiten behaftet. Die Zustandseinstufungen sind für die Beurteilung der Zulässigkeit gewässerbezogener Vorhaben von elementarer Bedeutung. Für die Prüfung, ob ein solches Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, müssen die Auswirkungen des Vorhabens sachgerecht bewertet werden. Dies setzt nach dem Beschluss des BVerwG vom 2.10.2014, Az. 7 A 14/12, Rn. 12 voraus, dass der Ist-Zustand der Qualitätskomponenten ordnungsgemäß erfasst wurde. Auch für die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG ist die zutreffende Erfassung und Bewertung der wasserrechtlichen Verschlechterung eines bestimmten Oberflächenwasserkörpers Voraussetzung (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 01.09.2020, Az. 1 E 26/18, Rn. 114). Lassen sich die Angaben nicht dem jeweils heranzuziehenden Bewirtschaftungsplan entnehmen, führt dies in der Praxis zu Schwierigkeiten, da die Einstufung in diesen Fällen durch den Vorhabensträger bzw. die Planfeststellungsbehörde vorzunehmen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, Rn. 13). Verzögerungen sowie erhöhter Abstimmungsaufwand mit den für das Einvernehmen nach § 14 Abs. 3 WaStrG zuständigen Landesbehörden bei der Planung und Genehmigung entsprechender Vorhaben sind		Oberflächengewässer erfolgt entsprechend der, von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) festgelegten Rahmenkonzeption (siehe Hintergrunddokumente zu den Bewirtschaftungsplänen). Danach werden die biologischen Qualitätskomponenten Phytoplankton, Makrophyten/Phytobenthos, Makrozoobenthos, Fischfauna und flussgebietsspezifische Schadstoffe zugrunde gelegt, hydromorphologische und allgemein-chemisch-physikalische Kenndaten werden unterstützend herangezogen. Die Bewertung aller einzelnen genannten Qualitätskomponenten bzw. Kenndaten erfolgt nicht an allen Oberflächenwasserkörpern, sondern nur an denen, für die die Komponenten auch relevant sind und für die Monitoringdaten zur Verfügung stehen. Dabei gilt der Grundsatz, dass sobald eine Qualitätskomponente im nicht guten Zustand/Potenzial ist, auch der Gesamtzustand als nicht gut eingestuft werden kann (Prinzip „one out - all out“). Auf dieser Basis wurde der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial für alle Oberflächenwasserkörper in den Flussgebietseinheiten eingestuft und in den Bewirtschaftungsplänen dargestellt. Grundsätzlich ist bei geplanten Vorhaben ist das Verschlechterungsverbot (und das Zielerreichungsgebot) zu prüfen. Für die dafür erforderliche Zustandsbewertung sind grundsätzlich die Daten aus dem Bewirtschaftungsplan zu verwenden. Bei fehlender Zustandsbewertung muss der Vorhabenträger die Einstufung selbst vornehmen.



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	dabei nicht auszuschließen. Die fehlenden Einstufungen sind daher zu ergänzen.		
4-21	<u>BWP Kap. 4.1.2.1, Seite 72</u> Zitat: „Für die Bewertung der Kanäle und Gräben wurde zudem ein eigenes Bewertungsverfahren angewendet (STOWA 2012).“ Änderung: „Kanäle“ ersetzen durch „Entwässerungskanäle, der nicht schiffbaren Kanäle“ Begründung: Klarstellung	FGG Ems	Der zitierte Satz bezieht sich auf das niederländische Verfahren zur Bewertung von künstlichen Gewässern (Kanälen und Gräben). Dieses gilt sowohl für schiffbare als auch für nicht schiffbare Kanäle. Der Satz wird wie folgt konkretisiert: "Für die Bewertung der niederländischen Kanäle und Gräben wurde zudem ein eigenes Bewertungsverfahren angewendet (STOWA 2012)".
4-22	<u>BWP Kap. 4.1.2.1, Seite 72</u> Zitat: „Eine Bewertung der Schifffahrtskanäle, die der Kategorie der künstlichen Gewässer zuzuordnen sind, wurde auf deutscher Seite nicht vorgenommen, da noch kein geeignetes Bewertungsverfahren vorliegt.“ Anmerkung: siehe Anmerkung und Begründung zu Kap. 3.2, Seite 62	FGG Ems	Die Einzelforderung wird zur Kenntnis genommen. In Deutschlandweit werden Schifffahrtskanäle (= Gewässertyp 77) ökologisch weiterhin nicht für die WRRL bewertet, da sie auf biozönotischer Ebene nicht typisiert werden können und daher mit den Verfahren zur WRRL nicht bewertbar sind. Bundesweit maßgeblich für dieses Vorgehen ist das LAWA- "Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) – Version 3.0, Stand März 2015", in der explizit für die AWB-Fallgruppe „Schifffahrtskanäle“ keine biozönotische Bewertung vorgesehen wird. Eine Ausnahme bilden demnach Schifffahrtskanäle mit starker Einbindung in Flusssysteme, die allerdings in Niedersachsen nicht auftreten.
4-23	<u>BWP Kap. 4.1.2.1, Seite 72 und Kap. 4.1.2.4, Seite 77</u> Zitat: „Eine Bewertung der Schifffahrtskanäle, die der Kategorie der künstlichen Gewässer zuzuordnen sind, wurde auf deutscher Seite nicht vorgenommen, da noch kein geeignetes Bewertungsverfahren vorliegt.“ Anmerkung: siehe Anmerkung und Begründung zu Kap. 3.2, Seite 62	FGG Ems	Die angesprochene Textstelle war aufgrund eines Verweisfehlers doppelt enthalten. Der Fehler wurde behoben.
4-24	<u>BWP Kap. 5.1.3.1, Seite 118</u> Zitat: „Seit der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes ist diese für die Wiederherstellung der Durchgängigkeit an den von ihr errichteten bzw. betriebenen Stauanlagen der deutschen Bundeswasserstraßen verantwortlich. Zur Bewältigung dieser Aufgabe hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) ein bundesweites Priorisierungs-konzept auf den Weg gebracht. Als erster Meilenstein wurde eine bundesweite Priorisierung	FGG Ems	Der bereitgestellte Textbaustein wird im BWP Ems entsprechend aufgenommen.



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	von Maßnahmen für den Fischaufstieg vorgelegt (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) 2012).“ Änderung: "Seit der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes ist diese für die Wiederherstellung der Durchgängigkeit an den von ihr errichteten bzw. betriebenen Stauanlagen der deutschen Bundeswasserstraßen durch § 34 Abs. 3 WHG verantwortlich, soweit dies zur Erreichung der Ziele nach EG-WRRL erforderlich ist. Um dieser gesetzlichen Verpflichtung zielgerichtet nachzukommen, wurde durch das BMVI gemeinsam mit der WSV und den wissenschaftlichen Bundesanstalten für Gewässerkunde (BfG) und Wasserbau (BAW) das BMVI-Priorisierungskonzept „Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen“ (vgl. BMVBS 2012) erarbeitet. Die erste Fortschreibung des Priorisierungskonzeptes wurde 2015 parallel zur Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach Art. 13 WRRL veröffentlicht (BMVI, 2015). Im September 2020 lag eine erneute Sachstandsaktualisierung der Priorisierungsliste vor, die nach Abschluss der Abstimmung mit den Ländern Ende 2021 zeitgleich zur zweiten Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach Art. 13 WRRL für den Zeitraum von 2022 bis 2027 veröffentlicht wird. Zur Umsetzung der EG-WRRL gibt es verschiedene Kooperationen zwischen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, nach denen bis Ende 2027 alle Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraße Ems ergriffen werden. Bereits 2015 wurde zwischen dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Umgestaltung des Ems-Wehres in Rheine (Ems-km 46,660) geschlossen. Des Weiteren besteht eine Kooperationsvereinbarung des NLWKN mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Kulturwehr Geeste bei Emskilometer 110,840. Die Vereinbarung wurde im September 2019 ab-		



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	geschlossen. Schließlich hat der NLWKN mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im September 2020 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an den 10 verbleibenden Stauanlagen im niedersächsischen Teil der Ems abgeschlossen. Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung ist die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit im niedersächsischen Teil der Ems für die Teilprojekte an den Sohlswellen Listrup (Ems-km 71,945), Lingen (Ems-km 92,45) und Beversundern (Ems-km 94,4) und an den Wehranlagen Hanekenfähr (DEK-km 84,635), Hüntel/Versen (DEK-km 172,180), Hilter (DEK-km 186,690), Dütthe (DEK-km 191,880), Bollingerfähr (DEK-km 205,960) und Herbrum (DEK-km 212,040) sowie an dem Kulturwehr Varloh (Ems-km 114,336). Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes hat dabei dem Land (NLWKN Betriebsstelle Meppen) für die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Ems die Trägerschaft für die Planung, den Bau und das Monitoring einschließlich der bauvertraglichen (fiskalischen) Verantwortung übertragen. Alle hoheitlichen Befugnisse gemäß dem Bundeswasserstraßengesetz verbleiben aber bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit bis 2036." Begründung: Aktualisierung, Tab. 5.6 ist entsprechend anzupassen		
4-25	<u>BWP Kap. 5.1.4.1, Seite 127</u> Zitat: „Die Planungsarbeiten für das Wehr Herbrum beginnen im Januar 2021.“ Änderung: "Die Planungsarbeiten für das Wehr Herbrum haben im Januar 2021 begonnen." Anmerkung: vgl. Änderung zu Kap 5.1.3.1	FGG Ems	Der Änderungsvorschlag wird angenommen und der Text im BWP Ems entsprechend angepasst.
4-26	<u>BWP Kap. 5.2.1</u> Ergänzung: zur Vertiefung der Außenems bis Emden Gegenstand der Planungen ist die Vertiefung der Außenems von See (km 74,6) bis Emden (km 40,7). Mit der Vertiefung um bis zu 1,0 m soll nach Angaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) die bedarfsge-	FGG Ems	Im BWP Ems wird in Kapitel 5.2.1 folgender Satz eingefügt "Vor dem Hintergrund der Planungen zur Vertiefung der Außenems (vgl. Kapitel 2.1.4) kann es erforderlich werden, dass für weitere Oberflächenwasserkörper Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen festgesetzt werden." und danach der bereitgestellte Textbaustein ergänzend aufgenommen.



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	rechte Erreichbarkeit des Hafens Emden gesichert und an die prognostizierten Entwicklungen im Seeverkehr angepasst werden, um die sich verstärkenden tidebedingten Restriktionen zu kompensieren und so Verlagerungseffekte zu vermeiden. Der geplante Ausbau ist Gegenstand des Bundeswasserstraßenausbaugesetzes und als „neue Vorhaben des vordringlichen Bedarfs“ in den Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen aufgenommen worden. Mit dem Vorhaben sind voraussichtlich nachhaltige Veränderungen der Gewässerstruktur im Bereich der Außenems verbunden. Ob das Vorhaben einen Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele der WRRL bzw. der §§ 27 ff. WHG bewirkt und eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen im Sinne des § 31 Abs. 2 WHG erforderlich wird, kann von der WSV noch nicht abschließend beurteilt werden. Die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen bzw. die Erteilung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen betreffen die Wasserkörper Ems Wehr Herbrum-Papenburg (WK-ID: DE_RW_DENI_03003), Leda + Sagter Ems (WK-ID: DE_RW_DENI_04035), Soeste, Nordloher-Barsseler Tief + Jümme (WK-ID: DE_RW_DENI_04042), Leda Sperwerk bis Emsmündung (WK-ID: DE_RW_DENI_06039), Ems Papenburg bis Leer (WK-ID: DE_RW_DENI_06037), Übergangsgewässer Ems (Leer bis Dollart) (WK-ID: DE_TW_T1.3000.01), Übergangsgewässer Ems-Ästuar (WK-ID: DE_TW_T1.3990_01), Polyhalines offenes Küstengewässer des Ems-Ästuars (WK-ID: DE_CW_N3_3990_01), Polyhalines Wattenmeer der Ems (WK-ID: DE_CW_N4_3100_01), Euhalines offenes Küstengewässer der Ems (WK-ID: DE_CW_N1_3100_01), Küstenmeer Ems-Ästuar (WK-ID: DE_CW_N0.3990), Küstenmeer Ems (WK-ID: DE_CW_NO.3900). Begründung: Berücksichtigung des Ausbauvorhabens Außenems		
4-27	<u>BWP Kap. 7.4.1.3., Seite 177</u> Zitat: „Nordrhein-Westfalen befindet sich noch im Erhebungsprozess für diese Angaben; die für den endgültigen Bewirtschaftungsplan vorliegen werden ...“ Änderung: Aktualisierung erforderlich Begründung: Aktualisierung der bundesweiten Priorisierung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen 2021	FGG Ems	Die zitierte Textstelle bezieht sich nicht nur auf die nordrhein-westfälischen Bundeswasserstraßen. Belastbare Daten zur Quantifizierung der erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit und der Gewässerstruktur lagen für die nordrhein-westfälischen Wasserkörper zum Entwurf des BWP Ems noch nicht vor. In Absprache mit Nordrhein-Westfalen wird die Textstelle für die finale Fassung wie folgt aktualisiert:



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	weist alle für das Erreichen der WRRL-Ziele erforderlichen WSV-Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an den Bundeswasserstraßen aus und nennt aus heutiger Sicht das Jahr, in dem die jeweilige Maßnahme ergriffen werden kann und soll.		„Für jeden Oberflächenwasserkörper in der FGE Ems wurde eine Quantifizierung der zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen vorgenommen und jeweils die Zahl der umzubauenden Querbauwerke sowie die Länge der zu verbessernden Gewässerstrecke abgeschätzt. Diese Angaben sind den Maßnahmenprogrammen der Bundesländer bzw. der Niederlande zu entnehmen.“
4-28	<u>BWP Kap. 7.3.4, Seite 164</u> Zitat: "Bedeutende Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern bedürfen ... in Deutschland ... einer Genehmigung der jeweils zuständigen Wasserbehörde bzw. durch den Bewirtschafter des Oberflächengewässers (Waterschap oder Rijkswaterstaat). ... Durch Auflagen können insbesondere Maßnahmen angeordnet werden, die zum Ausgleich oder zur Vermeidung einer auf die Benutzung zurückzuführenden Beeinträchtigung des ökologischen und chemischen Zustandes eines oberirdischen Gewässers erforderlich sind." Änderung: Bedeutende Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern bedürfen ... in Deutschland ... einer Genehmigung der jeweils zuständigen Wasserbehörde bzw. durch den Eigentümer und / oder den Bewirtschafter des Oberflächengewässers (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Waterschap, Rijkswaterstaat).. ... Durch Auflagen können insbesondere Maßnahmen angeordnet werden, die zum Ausgleich oder zur Vermeidung einer auf die Benutzung zurückzuführenden Beeinträchtigung des ökologischen und chemischen Zustandes eines oberirdischen Gewässers sowie sonstiger zu berücksichtigender Belange (z. B. der Schifffahrt) erforderlich sind." Begründung: Gewährleistung der Beteiligung der WSV zur Sicherstellung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs i. S. von § 31 WaStrG.	FGG Ems	Der Änderungsvorschlag wird angenommen und der Text im BWP Ems entsprechend angepasst.
4-29	<u>BWP Kap. 13.2.1, Seite 215</u> Zitat: „Deutlich aussagekräftiger werden hier die Informationen zum Umsetzungsstand der Maßnahmenprogramme sein, die in der finalen Fassung des Bewirtschaftungsplans enthalten sein werden (siehe Kapitel 7.1).“ Anmerkung: Ich bitte hinsichtlich des zu erteilenden Einvernehmens um	FGG Ems	Der Hinweis richtete sich an den Abstimmungsprozess im Vorfeld der Verabschiedung der finalen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme und wurde entsprechend berücksichtigt



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	rechtzeitige Übermittlung der diesbezüglichen Änderungen für die finale Fassung.		
4-30	<u>BWP, Anhang 3</u> DERW_DENI_02010: Stichkanal Osnabrück, Mittellandkanal DERW_DENI_03042: DEK Lingen-Meppen DERW_DENI_03045: Küstenkanal Ems-Börgermoor DERW_DENI_04037: Elisabethfehnkanal In den genannten Wasserkörpern wird die Durchgängigkeit als relevante Qualitätskomponente benannt. An einem künstlich angelegten Schifffahrtskanal kann die Durchgängigkeit keine "relevante Qualitätskomponente" sein. Darüber hinaus wurden die Schifffahrtskanäle bislang nicht bewertet. Ich verweise auf die allgemeinen und grundsätzlichen Anmerkungen „Wasserkörper mit fehlenden Angaben (Kategorien, Bewertungen/Einstufungen hinsichtlich Gesamtzustand und einzelnen Qualitätskomponenten)“ auf S. 8 dieser Stellungnahme. In den o. g. Wasserkörpern werden seitens der WSV keine Maßnahmen des Maßnahmentyps Nr. 69 durchgeführt. Hinsichtlich des DEK verweise ich auf den WK DENI 03001 Ems Lingen- Meppen in Anlage 2.	FGG Ems	Die Forderung wurde von Niedersachsen aufgegriffen und die Datenmeldung entsprechend angepasst. Die Meldung des Maßnahmentyps Nr. 69 entfällt für die genannten Wasserkörper.
4-31	Hinweis auf das "Bundesprogramm Blaues Band Deutschland" mit dem die Renaturierung von Bundeswasserstraßen und Auen gefördert werden soll.	FGG Ems	Der bereitgestellte Textbeitrag zum "Bundesprogramm Blaues Band Deutschland" wird im MNP Ems im Kapitel "Maßnahmenumsetzung - Vorgehen, Maßnahmenträger und Finanzierung" ergänzend aufgenommen: "Das Bundesverkehrsministerium und das Bundesumweltministerium haben mit dem gemeinsam erarbeiteten Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ einen Handlungsrahmen geschaffen, mit dem verstärkt in die Renaturierung von Bundeswasserstraßen und Auen investiert und neue Akzente in Natur- und Gewässerschutz, Hochwasservorsorge sowie Wassertourismus, Freizeitsport und Erholung gesetzt werden sollen. Das „Blaue Band“ verfolgt das Ziel durch die Wiederherstellung ökologisch funktionsfähiger Flusslandschaften einen Biotopverbund von nationaler Bedeutung zu schaffen und damit auch Naherholung und Tourismus zu fördern. Auch an den intensiv genutzten Hauptwasserstraßen sollen Renaturierungsprojekte verwirklicht werden, soweit sie mit den verkehrlichen Zielen vereinbar sind. Da ein großer Teil der geplanten Maßnahmen für



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
			Gewässer und Ufer auf den Flächen des Bundes umgesetzt werden soll, wurde die WSV an den Bundeswasserstraßen mit der Umsetzung des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ beauftragt. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird auf bundeseigenen Flächen in der Aue ebenfalls Renaturierungsmaßnahmen im Sinne des Blauen Bandes durchführen. Außerhalb der bundeseigenen Flächen, vor allem in den Auen, können Dritte wie z.B. Kommunen und Verbände Projektskizzen beim Bundesamt für Naturschutz einreichen und mit finanzieller Unterstützung durch das Förderprogramm Auen des Bundesumweltministeriums Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung durchführen."
4-32	<u>MNP</u> Ich gehe davon aus, dass das Maßnahmenprogramm nur Maßnahmen enthält, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele der WRRL zu erreichen. Maßnahmen, zum Beispiel zur Erreichung der Ziele der Natura 2000/FFH-Richtlinie, die darüber hinausgehen, d.h. für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL nicht erforderlich sind, sind nach § 82 WHG nicht Bestandteil des Maßnahmenprogramms. Werden diese dennoch dort aufgeführt, sind sie entsprechend zu kennzeichnen. Ich bitte daher um Mitteilung, ob Bundeswasserstraßen von dieser Vorgehensweise betroffen sind.	FGG Ems	Das Maßnahmenprogramm enthält ausschließlich Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der WRRL. Das schließt aber nicht aus, dass die Maßnahmen auch die Ziele anderer Richtlinien unterstützen.
4-33	<u>MNP Kap. 3.1.4, Seite 42</u> Zitat: „In Deutschland ist seit der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes im Jahr 2010 die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) für die Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen verantwortlich. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung das bundesweite Priorisierungskonzept „Durchgängigkeit Bundeswasserstraßen“ auf den Weg gebracht (BMVBS 2012). Das Konzept gibt der WSV den politisch-strategischen Rahmen für die Gesamtaufgabenerledigung vor und ist eng an den durch die WRRL vorgegebenen zeitlichen Rahmen mit drei Bewirtschaftungszyklen bis zum Fristende 2027 angelehnt. Das Priorisierungskonzept beinhaltet eine bundesweite Übersicht und Reihung vorzusehender Maßnahmen zur Wiederherstellung der (zunächst) aufwärts gerichteten Fischdurchgängigkeit an den Bundes-	FGG Ems	Der Änderungsvorschlag wird angenommen und der Text im MNP Ems entsprechend angepasst. Zudem wurde folgende fachliche Anmerkung ergänzt: "Die fachliche Grundlage für das Priorisierungskonzept bildet der BfG-Bericht 1697 (BfG, 2010), der die Stauanlagen aufführt, an denen aus fisch-ökologischer Sicht Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen. Der BfG-Bericht 1697 stuft außerdem die relative Dringlichkeit dieser Maßnahmen ein. Aufgrund der Hinweise aus den Bundesländern und neuer verfügbarer Daten wurde der BfG-Bericht 1697 in den Jahren 2015 und 2020 jeweils aktualisiert. Die Veröffentlichung der Fortschreibung ist in Bearbeitung."



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	wasser-straßen. Ende 2015 wurde der erste Fortschrittsbericht herausgegeben (BMVI 2015). Da-nach zeigt sich insbesondere für die Wehranlagen Geeste, Varloh und Rheine ein besonderer Handlungsbedarf. Die Bundeswasserstraßenverwaltung hat deshalb für den dritten Bewirtschaftungszyklus konkrete Maßnahmen angekündigt.“ Änderung: ersetzen durch: „Mit der Neufassung des WHG 2010 erhielten die Länder der FGG Ems bei dieser Aufgabe die Unterstützung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV). Gemäß § 34 Abs. 3 WHG ist die WSV verpflichtet, an den von ihr errichteten oder betriebenen Stauanlagen der Bundeswasserstraßen Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit durchzuführen, soweit diese zur Erreichung der Ziele der WRRL erforderlich sind. Um dieser gesetzlichen Verpflichtung zielgerichtet nachzukommen, wurde durch das BMVI gemeinsam mit der WSV und den wissenschaftlichen Bundesanstalten für Gewässerkunde (BfG) und Wasserbau (BAW) das BMVI-Priorisierungskonzept „Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen“ (vgl. BMVBS 2012) erarbeitet. Die erste Fortschreibung des Priorisierungskonzeptes wurde 2015 parallel zur Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach Art. 13 WRRL veröffentlicht (BMVI, 2015). Im September 2020 lag eine erneute Sachstandsaktualisierung der Priorisierungsliste vor, die nach Abschluss der Abstimmung mit den Ländern Ende 2021 zeitgleich zur zweiten Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach Art. 13 WRRL für den Zeitraum von 2022 bis 2027 veröffentlicht wird.“ Begründung: Aktualisierung und Konkretisierung		
4-34	<u>MNP Kap. 4.3.1, Seite 84</u> Zitat: "Neben den bereits im Kapitel 3.1.3 dargestellten Maßnahmenplanungen der Bundeswasserstraßenverwaltung an den Wehranlagen in Geeste, Varloh und Rheine ..." Änderung: Neben an der Bundeswasserstraße Ems bereits laufenden Maßnahmenplanungen an den Wehranlagen Geeste, Varloh und Rheine ... Begründung: Abgesehen davon, dass der Verweis 3.1.4 heißen müsste, ist	FGG Ems	Der Änderungsvorschlag wird angenommen und der Text im MNP Ems entsprechend angepasst. Zudem wird folgender Text ergänzt: "Die bundesweite Priorisierung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (Tab. 15) wurde unter Berücksichtigung der Be-



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	durch den Ersatz des Textblockes der Verweis auf Geeste, Varloh und Rheine in Kap. 3.1.4 entfallen.		schlüsse der LAWA zur zweiten Aktualisierung der WRRL-Bewirtschaftungspläne, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Vollplanung und des Transparenzansatzes, aktualisiert. Sie weist alle für das Erreichen der WRRL-Ziele erforderliche WSV-Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an den Bundeswasserstraßen aus und nennt aus heutiger Sicht das Jahr, in dem die jeweilige Maßnahme ergriffen werden kann und soll. Der Planung und Zeitabschätzung liegen das derzeit verfügbare Personal und die Erfahrungen zu bisherigen Umsetzungszeiträumen einzelner Maßnahmen zugrunde. Unter diesen Randbedingungen werden innerhalb des dritten Bewirtschaftungszeitraums, d.h. bis Ende 2027, alle Anstrengungen unternommen, um so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen. Die WSV und das BMVI sind darüber hinaus bestrebt, die personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen weiter zu verbessern. Die Reihung der Maßnahmen erfolgte auf der Basis von bundesweit einheitlichen Grundsätzen und im Bestreben nach effizienter Aufgabenerledigung (Bündelung, Nutzung von Synergien, Ressourcenschonung). An der Bundeswasserstraße Ems sollen alle erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit bis Ende 2027 ergriffen werden (siehe Tab. ...)"
4-35	<u>MNP Kap. 5.1, Seite 112</u> Zitat: „Maßnahmen, die die Verwaltungskompetenzen des Bundes berühren, werden im Vorfeld der Veröffentlichung des Maßnahmenprogramms mit den zuständigen Bundesbehörden abgestimmt.“ Ergänzung: ... Bundesbehörden abgestimmt. Für die finale Fassung des Maßnahmenprogramms 2021 bis 2027, die am 22.12.2021 veröffentlicht wird, ist nach § 82 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 4 WHG das erforderliche Einvernehmen durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt zu erteilen.	FGG Ems	Der Änderungsvorschlag wird angenommen und der Text im MNP Ems entsprechend angepasst.
4-36	<u>MNP Kap. 5.1, Seite 112</u> Zitat: „Das betrifft vorrangig geplante Maßnahmen zur Durchgängigkeit (Fischaufstieg) an den Bundeswasserstraßen.“ Änderung: Streichen des Klammerzusatzes: (Fischaufstieg) Begründung: Der Klammerzusatz (Fischaufstieg) kann entfallen, da die WSV auch für den Fischabstieg zuständig ist, sofern eine Stauanlage, die von der	FGG Ems	Der Änderungsvorschlag wird angenommen und der Text im MNP Ems entsprechend angepasst.



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	WSV errichtet oder betrieben wird, die stromabwärts gerichtete Durchgängigkeit behindert, die ungehinderte Durchgängigkeit stromab aber für die Zielerreichung erforderlich ist. Anmerkung: Hinsichtlich der geänderten Zuständigkeit verweise auf die Formulierung unter „Allgemeine und grundsätzliche Anmerkungen - Wasserwirtschaftlicher Ausbau von Bundeswasserstraßen zur Erreichung der WRRL-Ziele“ auf S. 3 der Stellungnahme.		
4-37	<u>MNP Kap. 5.1, Seite 112</u> Zitat: Im Rahmen der Durchführung der konkreten Umsetzungsmaßnahmen erhält die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt von der jeweils zuständigen Landesbehörde die Gelegenheit, die Vereinbarkeit mit der Verwaltung der Bundeswasserstraßen zu prüfen. Maßnahmen, die die hoheitlichen Zuständigkeiten oder Eigentümerinteressen der WSV betreffen, können nur mit Zustimmung der zuständigen Außenstellen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt durchgeführt werden. Für die finale Fassung des Maßnahmenprogramms 2021 bis 2027, die am 22.12.2021 veröffentlicht wird, ist nach § 82 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 4 WHG das erforderliche Einvernehmen durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt zu erteilen.“ Änderung: Dieser Passus sollte einen eigenen Absatz erhalten, da er sich nicht auf die Umsetzung einer Maßnahme durch die WSV, sondern auch auf eine Maßnahme eines anderen Planungsträgers bezieht. Außenstelle ist zu streichen, da sich die Bezeichnung geändert hat. Soweit die WSV zuständig ist, prüft sie in eigener Zuständigkeit selbst und erhält nicht nur Gelegenheit, die Vereinbarkeit zu prüfen. Zum letzten Satz des Zitats ist anzumerken, dass nicht nur Maßnahmen, welche den für die Zweckbestimmung erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße ändern, der Zustimmung der WSV bedürfen, sondern alle Maßnahmen, welche die Verwaltung der Bundeswasserstraßen berühren (§ 82 Abs. 1 in Verb. mit § 7 Abs. 4 WHG).	FGG Ems	Der Änderungsvorschlag wird angenommen und der Text in Kapitel 5.1 des MNP Ems unter Berücksichtigung der Einzelforderungen 4-35 bis 4-37 wie folgt angepasst: „Maßnahmen, die die Verwaltungskompetenzen des Bundes berühren, werden im Vorfeld der Veröffentlichung des Maßnahmenprogramms mit den zuständigen Bundesbehörden abgestimmt. Für die finale Fassung des Maßnahmenprogramms 2021 bis 2027, die am 22.12.2021 veröffentlicht wird, ist nach § 82 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 4 WHG das erforderliche Einvernehmen durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt erteilt worden (zu erteilen). Das betrifft vorrangig geplante Maßnahmen zur Durchgängigkeit an den Bundeswasserstraßen. Aufgrund der fehlenden Konkretisierungen, insbesondere im Maßnahmenprogramm hinsichtlich der Verortung und Beschreibung der Maßnahme ist bei allen weiteren Umsetzungsschritten, die nicht durch die WSV erfolgen, einschließlich ggf. notwendiger landesrechtlicher Zulassungsverfahren eine möglichst frühzeitige und kontinuierliche Beteiligung der GDWS und des jeweils vor Ort zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes erforderlich, sofern die hoheitlichen Zuständigkeiten oder Eigentümerinteressen betroffen sein können. Dies schließt insbesondere eine Endabstimmung des Entwurfs einer ggf. notwendigen Zulassungsentscheidung ein und gilt sowohl für Einzelmaßnahmen als auch für übergreifende Fragestellungen (z.B. Wassermengen- und Sedimentmanagement, Durchgängigkeit). Dies betrifft ausdrücklich auch Maßnahmen, die in Gewässern geplant werden, die oberhalb von Bundeswasserstraßen liegen (z. B. Nebengewässer, einmündende Gewässer), da diese Auswirkungen auf die Aufgabenerledigung der WSV haben können. Damit erhält die GDWS von der jeweils zuständigen Landesbehörde die Gelegenheit, vor der Umsetzung von



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
			Maßnahmen durch andere Maßnahmenträger, die Vereinbarkeit mit der Verwaltung der Bundeswasserstraßen zu prüfen.“
4-38	<u>MNP Kap. 5.1, Seite 112</u> Zitat: „Eine Übertragung von weiteren Zuständigkeiten zur Zielerreichung an Bundeswasserstraßen auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist beabsichtigt. Hierzu liegt ein Entwurf eines „Gesetzes über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie“ vor. Dieser Gesetzesentwurf, der sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindet, sieht Änderungen des Bundeswasserstraßengesetzes und des WHG vor. Danach soll der Bund an den Bundeswasserstraßen den wasserwirtschaftlichen Ausbau, soweit dieser zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich ist, als Hoheitsaufgabe übernehmen. Damit lassen sich die Synergien zwischen verkehrlicher und wasserwirtschaftlicher Verwaltung der Bundeswasserstraßen vollumfänglich zugunsten der Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nutzen. Das betrifft in der FGE Ems insbesondere auch die Frage der Maßnahmenumsetzung an den Übergangsgewässern.“ Änderung: "Mit dem Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie ist die hoheitliche Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist, übertragen worden. Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Verwaltung der Seewasserstraßen ist von der Änderung nicht betroffen". Der Satz „Das betrifft insbesondere auch die Frage der Maßnahmenumsetzung an den Übergangsgewässern“ ist zu streichen. Begründung: Aktualisierung, ich verweise auf die Formulierung unter „Allgemeine und grundsätzliche Anmerkungen - Wasserwirtschaftlicher Ausbau von Bundeswasserstraßen zur Erreichung der WRRL-Ziele“ auf S. 3 der Stellungnahme.	FGG Ems	Der Änderungsvorschlag wird angenommen und der Text im MNP Ems entsprechend angepasst. Zudem wird folgender Text ergänzt: "Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach Wasserrahmenrichtlinie sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wassers durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern."



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
4-39	<u>MNP Kap. 5.5, Seite 118</u> Zitat: „Die Umsetzung der ergänzenden Maßnahmen erfolgt seit der Veröffentlichung der ersten Maßnahmenprogramme im Jahr 2009 und liegt in der Verantwortung der Bundesländer bzw. der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.“ Ergänzung: ...bzw. der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung soweit es um die Herstellung der Durchgängigkeit nach § 34 Abs. 3 WHG geht. Mit dem Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie ist die hoheitliche Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist, übertragen worden. Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Verwaltung der Seewasserstraßen ist von der Änderung nicht betroffen. Begründung: Aktualisierung, ich verweise auf die Formulierung unter „Allgemeine und grundsätzliche Anmerkungen - Wasserwirtschaftlicher Ausbau von Bundeswasserstraßen zur Erreichung der WRRL-Ziele“ auf S. 3 der Stellungnahme.	FGG Ems	Der bereitgestellte Textbaustein wird in Kapitel 5.1 des MNP Ems aufgenommen. Zudem wird in Kapitel 5.5 des MNP Ems die folgende textliche Ergänzung vorgenommen: "Maßnahmen zur wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer führt, soweit sie erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27-31 WHG zu erreichen, die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz hoheitlich durch."
4-40	<u>MNP Anhang Tabelle C.1</u> In vorliegenden Anhang Tabelle C1 werden in den aufgelisteten Wasserkörpern Maßnahmentypen basierend auf dem LAWA-BLANO Katalog geplant. Die als Anlage 1 zu dieser Stellungnahme beigefügte Tabelle enthält unabhängig von den aufgeführten Wasserkörpern die Stellungnahme der WSV zu den Maßnahmentypen, die im Anhang verwendet werden. Eine Rückmeldung erhalten Sie dabei nur zu denjenigen Maßnahmentypen, die eine Relevanz für die WSV haben.	FGG Ems	Die Anmerkungen zu den Maßnahmentypen in Anlage 1 werden zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt.
4-41	<u>MNP</u> Darüber hinaus ergeben sich bezogen auf einzelne Wasserkörper, die ganz oder teilweise Bundeswasserstraße sind oder diese berühren weitere An-	FGG Ems	Die Anmerkungen in Anlage 2 betreffen die Maßnahmenplanung und -umsetzung in den Ländern. Sie wurden von den Ländern geprüft und - soweit erforderlich - bei der Aktualisierung der Datenmeldungen berücksichtigt. Das Ergebnis ist den jeweiligen Synopsen der Länder zu entnehmen.



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	merkungen zu den vorgesehenen Maßnahmenplanungen. Diese Stellungnahme der WSV, die auf Grundlage der „Übersichten Bewirtschaftungsziele“ erstellt wurde, erhalten Sie in Anlage 2.		
4-42	<u>Zu den Maßnahmen des Maßnahmentyps Nr. 69:</u> Zwischen NLWKN - Betriebsstelle Lüneburg und der GDWS wurde am 13.04.2021 vereinbart, dass eine Tabelle aufbauend auf dem Priorisierungskonzept des Bundes und der Datenmeldung zu den Maßnahmen zur ökologischen Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen aufgenommen wird. Die Tabelle listet alle für die Zielerreichung erforderlichen WSV-Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen in Niedersachsen und wurde bilateral abgestimmt (Besprechung am 19.05.2021). Die Ergebnisse gelten auch für die Dokumente der FGE Ems. In der Tabelle C1 (Seite C2) ist im WK DENI_01001 der MNT 69 Schifffahrt zu ergänzen. Die Maßnahme fehlt wie auch im niedersächsischen Maßnahmenprogramm. Die Aufnahme in das MNP ist mit NLWKN abgestimmt (entsprechend EmsV). Es wird davon ausgegangen, dass die ÖD-Maßnahme Rheine MNT 69 im OWK DENW3_206_264 unter „Wasserkraft“ gesehen wird. Eine Gegenprüfung anhand des Maßnahmenprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen gelingt nicht, da der OWK nicht zu finden ist. Der Stellungnahme ist in Anlage 3 zur Unterstützung des Datenabgleichs eine Tabelle angefügt, die in den Spalten V - Y anlagenscharf mit OWK-Bezug die WSV-Priorisierung 2020 umsetzt und den von der WSV avisierten Stand MNP 2021 dem Stand des veröffentlichten MNP-Entwurfs 12/2020 gegenüberstellt. In der letzten Spalte wird aus WSV-Sicht aufgezeigt, welche Änderungen dementsprechend erforderlich sind oder an welcher Stelle ggf. die WSV-Priorisierung noch zu ändern ist. Grundsätzlich wird eine Datenmeldung für Querbauwerke in Bundeswasserstraßen, die von der WSV betrieben werden, sodass die WSV für die Umset-	FGG Ems	Niedersachsen: Die im Priorisierungskonzept des Bundes enthaltenen Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit werden entsprechend der Vereinbarung zwischen dem NLWKN (Bst. Lüneburg) und der GDWS in die Datenmeldung aufgenommen. Nordrhein-Westfalen: Tatsächlich weichen die in NRW verwendeten Wasserkörper-IDs von den IDs ab, die für die Meldung in den Wasserblick verwendet werden. Der NRW-Wasserkörper DE_NRW_3_206483 wird im Wasserblick und damit auch im Maßnahmenprogramm der FGG Ems mit der ID DENW3_206_264 geführt. Nach Auskunft von NRW ist die Durchführung der für diesen Wasserkörper gemeldeten Durchgängigkeitsmaßnahme umfassend mit der WSV abgestimmt.



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	zung der zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen an diesen QBW zuständig ist, mit dem Maßnahmentyp 69 (Maßnahmen zur Herstellung /Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13) und der Belastung 4.2.7 (Dams, barriers and locks - Navigation) vorausgesetzt. Die WSV bittet um die vollständige Berücksichtigung der aktualisierten Priorisierung des BMVI 2020 in den OWK-Steckbriefen zum Maßnahmenprogramm.		
4-43	<u>Umweltbericht</u> Das in Tab. 5-1 für „Wasser (oberirdische Gewässer/Küstengewässer)“ aufgeführte Umweltschutzziel „Erreichen und Erhalten eines guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials (§ 27 WHG)“ sollte im gesamten Dokument vollständig verwendet werden (z. B. S. 108 und vergleichbare Textstellen bei den folgenden Bearbeitungsgebieten, in Tab. 7-5 und analoge Tabellen der Bearbeitungsgebiete und der Zusammenfassung Tab. 7-16, Tab. 11-4, Tabellen des Anhangs II und III) - hier fehlt der Zusatz "bzw. Potenzial".	FGG Ems	Der redaktionelle Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der abschließenden Überarbeitung des SUP-Umweltberichtes berücksichtigt.
4-44	<u>Umweltbericht Kap. 2.3, Seite 7</u> Zitat: „Ein Anteil der Fließgewässer ... ist Bestandteil der Projektkulisse.“ Änderung: „Ein Anteil der Fließgewässer“ ersetzen durch „Die Bundeswasserstraßen (ausgenommen die Schifffahrtskanäle) ...sind ...“	FGG Ems	Der redaktionelle Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der abschließenden Überarbeitung des SUP-Umweltberichtes berücksichtigt.
4-45	<u>Umweltbericht Kap. 11, Seite 147:</u> Zitat: „Es dient dazu, bis zum 22.12.2027 die Ziele der WRRL zu erfüllen.“ Anmerkung: Die vollumfängliche Zielerreichung bis 2027 ist - aus verschiedensten Gründen - nicht möglich. Dies wird in der SUP an keiner Stelle erwähnt oder der Umgang damit erläutert.	FGG Ems	Die Auseinandersetzung mit der Zielerreichung ist für den Umweltbericht nicht von Relevanz. Da der Hinweis zur nicht erreichbaren vollumfänglichen Zielerreichung bis 2027 jedoch korrekt ist, schlagen wir vor, den Zielbezug zu löschen.
4-46	<u>Umweltbericht Anhang II, Tab. A2-12, S.23</u> Anmerkung: zu „einzelfallbezogene Wirkung“: Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit von Fließgewässern – insbesondere an den Bundeswasserstraßen – gehen über eine „Umgestaltungsmaßnahme“ weit hinaus.	FGG Ems	Dem Hinweis wird zugestimmt. Umbenennung in "bei Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern mit Flächenbedarf".



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
4-47	<u>Umweltbericht Anhang II, Tab. A2-13, S. 26</u> Anmerkung: zu „einzelfallbezogene Wirkung“: Die beschriebenen Zielkonflikte innerhalb der Schutzgüter können bei allen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur auftreten, insofern sollte „bei Rückdeichungen“ gestrichen werden.	FGG Ems	Dem Hinweis wird zugestimmt. Umbenennung in "bei Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern mit Flächenbedarf".
4-48	<u>Umweltbericht Anhang II, Tab. A2.14, S. 28</u> Anmerkung: Zielkonflikte innerhalb der Schutzgüter können bei allen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur/Renaturierung auftreten, auch in der Maßnahmengruppe „ohne Flächenbedarf“.	FGG Ems	Zielkonflikte ergeben sich in der Bewertung bisher nicht. Gemäß § 1 Abs. 1 Punkt 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrtsgesetz - BinnSchAufgG) obliegt den Bund (vertreten durch die WSV) auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt unter anderem die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Sofern die WSV durch die Umsetzung der Maßnahmen Beeinträchtigungen bzw. Einschränkungen der Schifffahrt befürchtet, gehen wir davon aus, dass solche Maßnahmen unzulässig sind und daher grundsätzlich keine Maßnahmen durchgeführt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden. Ohne Hinweise auf konkrete Zielkonflikte sehen wir keinen Anlass die Bewertung der Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern ohne Flächenbedarf anzupassen.
5-1	Stellungnahme der [Name anonymisiert]: Die im Rahmen des Masterplans entwickelten Maßnahmen mit Bezug zur WRRL wurden in das Maßnahmenprogramm bzw. den Bewirtschaftungsplan gemäß WRRL aufgenommen. Im Entwurf des Bewirtschaftungsplans für die FGE Ems (2020_Entwurf_int_BWP_Ems_DE) werden konkret zur Umsetzung die flexible Tidesteuerung, der Tidepolder Coldemüntje, der Süßwasserpolder in Stapelmoor sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit an Sielen und Schöpfwerken genannt (Seite 124 ff). Zudem wird ausgeführt, dass die Umnutzung des Hochwasserschutzpolders Leer in einen Tidepolder noch untersucht werde. Es ist zu prüfen, inwieweit durch eine konkrete Benennung von Maßnahmen in dem Bewirtschaftungsplan eine Verbindlichkeit zur Umsetzung geschaffen wird. Insbesondere für die Maßnahme der Flexiblen Tidesteuerung sind viele und wesentliche Fragen noch ungeklärt. Ob mit der maritimen Wirtschaft tatsächlich ein verträglicher und von allen Seiten akzeptierter Kompromiss in Bezug auf die Einschränkung	Niedersachsen	Der BWP und das MNP sind behördenverbindlich. Sollte eine Umsetzung der genannten Maßnahme nicht möglich sein, wird dies in der Aktualisierung der BWP und MNP (alle 6 Jahre) berücksichtigt und es findet eine neue Einschätzung der Situation im betroffenen Wasserkörper statt. Die Forderung, dass ein Abgleich zwischen den Aussagen zum Masterplan Ems zwischen dem nds. Beitrag zum BWP (Kapitel 8.2) und der konkreteren Darstellung im internationalen Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Ems (2021 - 2027) (Kapitel 5.1.4.1) vorgenommen werden sollte, wird folgendermaßen gelöst. Es wird im nds. BWP mit einem Link auf das entsprechende Kapitel im internationalen Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Ems (2021 - 2027) verwiesen.



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	der Schifffahrt gefunden wird, wird letztendlich erst das Planfeststellungsverfahren zeigen. Zudem sollte ein Abgleich mit dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zum Bewirtschaftungsplan (Entwurf_Nds_Beitr_BWP_2021_bis_2027_Internet) erfolgen. Auch hier ist die Flexible Tidesteuerung als Kernmaßnahme genannt. Insgesamt sind in diesem Dokument die Maßnahmen des Masterplans jedoch deutlich weniger konkret beschrieben.		
6-1	Grundsätzlich ist aus Sicht der Deutschen Umwelthilfe zu kritisieren, dass die so wichtige Öffentlichkeitsbeteiligung entgegen ihrem zuvor genannten Zweck viel zu wenig gefördert wird und vor allem vorrangig auf die Fachöffentlichkeit ausgelegt ist. Dies ist kein neues Problem: Bereits vor Beginn des 2. Bewirtschaftungszyklus haben verschiedene Umweltverbände vorgeschlagen, eine Beteiligung der Öffentlichkeit bereits in der Entwurfsphase der Bewirtschaftungspläne (auch faktisch) hinreichend zu gewährleisten – dies wäre in Niedersachsen beispielsweise über die sogenannten Gebietskooperationen möglich. Leider wurde diese Möglichkeit weder für den damaligen 2. noch jetzt im Vorfeld des 3. Bewirtschaftungszeitraums genutzt. Die Beteiligung tatsächlich fördernd wären aus unserer Sicht zudem frühzeitige, niedrigschwellige und zielgruppenangepasste Formate. Darüber hinaus wären – was eigentlich selbstverständlich sein müsste – allgemein verständliche Unterlagen sowie eine rechtzeitige und zielgruppenorientierte Informationspolitik über die bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten und vor allem auch den Zeitraum der Beteiligungsphase nicht nur hilfreich, sondern erforderlich.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist eine wichtige Vorgabe der WRRL. Sie wird von den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften in unterschiedlicher Art und Weise aktiv umgesetzt, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird jeweils beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder und Flussgebietsgemeinschaften durchgeführt wurden und werden. Dass die Pandemie Einschränkungen bei der Partizipation mit sich gebracht hat, weil z.B. Präsenzveranstaltungen nicht möglich waren, ist unstrittig. Für die Erfassung und Bearbeitung von Stellungnahmen sind digitale Werkzeuge unumgänglich. Für den weiteren Prozess der Bewirtschaftungsplanung werden sich der Bund, die Länder und die Flussgebietsgemeinschaften im Rahmen der Zusammenarbeit in der LAWA auch nochmals damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit noch besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können.
6-2	Grundlegendes Defizit der vorgelegten Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme ist zunächst, dass sie sich nicht auf alle von der WRRL erfassten Wasserkörper erstrecken. Dies widerspricht den Vorgaben der WRRL und des WHG. So werden in allen Flussgebietseinheiten Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von weniger als 10 km ² und Seen mit einer Fläche von weniger als 0,5 ha nicht als Oberflächenwasserkörper ausgewiesen und somit von der Bewirtschaftungsplanung ausgeklammert.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die von der WRRL vorgesehene Begrenzung der Berichtspflicht auf Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km² bzw. Seeflächen <0,5 ha wird in Deutschland angewandt. Für alle Gewässer gelten jedoch gleichermaßen entweder mittelbar oder unmittelbar die Anforderungen insbes. aus § 27 WHG. Zudem gelten sämtliche weitere Bewirtschaftungsvorgaben aus dem WHG. Kleinere Gewässer, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, können i.d.R. jedoch



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
			räumlich stets einem Wasserkörper – bspw. über das Einzugsgebiet – zugeordnet werden. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, sowohl zum Schutz des Gewässers selbst, als auch wenn die Erreichung des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächengewässers es erfordert.
6-3	Teilweise sollen zudem nur in bestimmten priorisierten Gewässern Maßnahmen gefördert und umgesetzt werden. Dies ist beispielsweise in Niedersachsen im Rahmen des Projekts „Gewässerallianz Niedersachsen“ der Fall. Nach welchen Maßstäben und durch wen derartige Priorisierungen getroffen werden, bleibt dabei unklar.	Niedersachsen	Um die Ziele der WRRL in einem stark kulturlandschaftlich geprägten Land wie Niedersachsen flächendeckend - insbesondere im Bereich der Hydromorphologie und der Durchgängigkeit der Gewässer - zu erreichen, ist inzwischen festzustellen, dass mehr Zeit für die Umsetzung von Maßnahmen benötigt wird, als die WRRL es vorsieht. Zudem braucht es zum Teil Jahre, bis umgesetzte Maßnahmen ihre Wirkung entfalten und die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. Mit dem 3. Bewirtschaftungsplan wurden die Defizite für jeden einzelnen Wasserkörper beschrieben und eine Vollplanung vorgenommen. Um keine weniger strengen Umweltziele in Anspruch zu nehmen, das Vorgehen aber transparent zu machen, hat Niedersachsen im 3. Bewirtschaftungsplan den sogenannten Transparenz-Ansatz angewandt und den Zeitraum für die Umsetzung von ergänzenden Maßnahmen zur hydromorphologischen Verbesserungen und der Durchgängigkeit über 2027 hinaus verlängert. Unabhängig davon setzt Niedersachsen die grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen hinsichtlich der stofflichen Einträge entsprechend der Vorgaben und Fristen der WRRL um, das heißt grundsätzlich sollen in Niedersachsen an allen Wasserkörpern (WK) ab sofort weiterhin Maßnahmen zur Zielerreichung umgesetzt werden, v.a. auch, um sich ergebende Chancen (z.B. des Flächenerwerbs) effizient zu nutzen. Die WK mit einer Maßnahmenumsetzung bis 2027 (= Priorität 1 & 2) sollen in diesem Zeithorizont prioritär behandelt und mit Maßnahmen versehen werden. Sie bieten die besten Voraussetzungen zur zeitnahen Zielerreichung und haben ökologisch die höchste Bedeutung in Niedersachsen (ganz gleich, ob NWB oder HMWB). Den WK mit den vergleichsweise schlechtesten Voraussetzungen, geringerer ökologischer Bedeutung bzw. den derzeit größten Abständen zur Zielerreichung wer-



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
			den zwar auch ab sofort weiterhin Maßnahmen zuteil. Aufgrund des überwiegend sehr umfangreichen Maßnahmenbedarfs in diesen WK erstreckt sich die Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung bis in die letztgenannten Zeiträume.
6-4	Die EU-Kommission hat in ihrer Bewertung der Bewirtschaftungspläne für den zweiten Bewirtschaftungszyklus festgestellt, dass die Festlegung und Überwachung von Bedingungen für die Einstufung des ökologischen Zustands noch lückenhaft ist und auch der Grundsatz „one out, all out“ nicht konsequent angewandt wird. Diese Kritikpunkte sind auch Gegenstand des gegen Deutschland eingeleiteten Pilotverfahrens. Es ist nicht ersichtlich, dass ihnen durch die für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgelegten Planentwürfe vollständig abgeholfen wurde.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Prinzipiell werden in DE alle Qualitätskomponenten nach WRRL bei der Bewertung des ökologischen Zustands berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt dabei stets auf der Basis entsprechender gewässertypspezifischer Referenzbedingungen. Für die Überprüfung der Bestandsaufnahme und die Zustandsbewertung der Wasserkörper in Vorbereitung der dritten Bewirtschaftungspläne ist die OGewV 2016 maßgebend. Ergänzend haben die Länder die im Arbeitspapier RaKon „Monitoring Teil B, Arbeitspapier I, Gewässertypen und Referenzbedingungen“ der LAWA in der Fassung von 2016 sowie den nachfolgenden Arbeitspapieren dargelegten Kriterien zur Ableitung von Referenzbedingungen und zur Identifizierung von Referenzgewässern genutzt. Darüber hinaus stehen im RaKon Teil B in Form von Arbeitspapieren weitere, für den dritten Bewirtschaftungsplan zum Teil aktualisierte und ergänzte Handlungsanleitungen für die Länder zur Festlegung von Referenzbedingungen und zur Ausgestaltung des Monitorings zur Verfügung. Eine Gesamtübersicht der RaKon-Papiere findet sich unter: https://www.wasserblick.net/servlet/is/142684/ Das one out all out-Prinzip ist eine Vorgabe der WRRL und der OGewV. Es wird bei der Zustands-/ Potenzialbewertung berücksichtigt.
6-5	Wie auch in den vorherigen Bewirtschaftungszyklen wird in allen Bewirtschaftungsplänen missbräuchlich und ohne hinreichende Begründung von der in Art. 4 Abs. 4 WRRL vorgesehenen Möglichkeit der Fristverlängerung Gebrauch gemacht. Die WRRL verlangt, dass gleich zu Beginn der Umsetzungsfrist alle Maßnahmen ergriffen werden, die zur Erreichung des guten Zustands bis 2015 und zu Verhinderung weiterer Verschlechterungen erforderlich sind. Gegebenenfalls hätte es eines unverzüglichen Nachsteuerns durch die Ergreifung zusätzlicher Maßnahmen bedurft (Art. 11 Abs. 5 WRRL). All dies ist unterlas-	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt. In Deutschland sind sich Bund und Länder einig, dass an den Zielen und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird. Bewirtschaftungsziele werden daher im 3. Bewirtschaftungsplan (BWP), genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt werden. Um die Ziele der WRRL flächendeckend zu erreichen, wird allerdings mehr Zeit für die Umsetzung von Maßnahmen benötigt, als die WRRL vorsieht. Zudem braucht es zum Teil Jahre, bis umgesetzte Maßnahmen ihre Wirkung entfalten und die Bewirtschaftungsziele erreicht werden.



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	sen worden. Stattdessen wurden bereits in den ersten beiden Bewirtschaftungszyklen ohne Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen maximale Fristverlängerungen in Anspruch genommen. Diese Praxis wird in unzulässiger Weise auch im 3. Bewirtschaftungszyklus fortgeführt, sodass nicht einmal im Jahr 2027 eine sichere Zielerreichung gewährleistet werden kann. Die Ankündigung, dass bis 2027 nicht alle zur Umsetzung der WRRL notwendigen Maßnahmen begonnen, geschweige denn abgeschlossen sein werden, kann die [Name anonymisiert] grundsätzlich jedoch so nicht akzeptieren. Unter anderem für die grundlegenden Maßnahmen, wie die vollständige Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie) inklusive der aus den Maßnahmen abzuleitenden Wirkung auf den Zustand der Gewässerkörper ist die im sog. Transparenzansatz angelegte Verschiebung von Maßnahmen über 2027 hinaus nicht mit der WRRL konform anwendbar.		Unter dem Begriff „Transparenzansatz“ wurde für den 3. BWP eine bundesweite Vorgehensweise entwickelt, mit der für alle Gewässer der gesamte Prozess bis zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele transparent dargestellt werden soll. Im Rahmen dieses Ansatzes wird ausgehend vom aktuellen Kenntnisstand für alle Wasserkörper eine „Vollplanung“ durchgeführt. Dabei werden jeweils alle Maßnahmen ermittelt, die zur Zielerreichung nach heutigem Kenntnisstand erforderlich sind. Für jeden Wasserkörper erfolgt die Abschätzung einer zeitlichen Perspektive. Diese setzt sich zusammen aus dem Zeitraum bis zur Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen und dem Zeitraum, bis im Anschluss daran die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. Bei langsam wirkenden Maßnahmen kann dieser Zeitraum viele Jahre umfassen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen ist integraler Bestandteil der WRRL. Sie wurde jeweils begründet und wird nicht rechtsmissbräuchlich angewandt.
6-6	Entgegen der Vorgabe in Art. 4 Abs. 4 lit. b WRRL werden in den Bewirtschaftungsplänen die Gründe für die Fristverlängerung nicht im Einzelnen dargelegt und erläutert, sondern lediglich in Form einer Tabelle angegeben, in der der relevante Fristverlängerungsgrund angekreuzt wird. Auch in den Anhängen zu den Bewirtschaftungsplänen wird zur Begründung vielfach lediglich ein „Code“ angegeben, der in einer Legende allenfalls durch wenige Stichworte erörtert wird. Auf dieser Grundlage kann unter Verletzung der unionsrechtlichen Maßstäbe nicht ansatzweise beurteilt werden, ob die in Art. 4 Abs. 4 lit. a WRRL genannten Fristverlängerungsgründe tatsächlich gegeben sind. Notwendig wäre hierfür eine detaillierte und wasserkörperspezifische Begründung. Bei der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen für den 3. Bewirtschaftungszyklus wurde offenbar die Handlungsanleitung „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen nach § 29 und § 47 Absatz 2 WHG ...“ der LAWA herangezogen. Dieses Dokument wurde der Öffentlichkeit jedoch nicht zugänglich gemacht. Die Begründung von Fristverlängerungen bleibt somit völlig intransparent.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. Zudem braucht es zum Teil Jahre, bis umgesetzte Maßnahmen ihre Wirkung entfalten und die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann. Die zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht: https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_frist-verl_1591776362.pdf und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten



DIE EMS - DE EEMS



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
			CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.
6-7	Die lediglich rudimentären Begründungen der Fristverlängerungen in den Planentwürfen zeugen zudem von einem Fehlverständnis der nach WHG und WRRL vorgesehenen Fristverlängerungsgründe. So wird beispielsweise auch die „zeitliche Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen“ zu den „natürlichen Gegebenheiten“ gezählt, aufgrund derer die Fristverlängerung in Anspruch genommen werden soll. Die verzögerte Wirkung zu spät ergriffener oder nicht hinreichend wirksamer Maßnahmen ist jedoch anthropogen bedingt und gerade nicht natürlichen Ursprungs. Auch der Grund der „technischen Undurchführbarkeit“ wird in unzulässiger Weise überdehnt und nicht wasserkörperspezifisch präzisiert. Ebenso wird der Fristverlängerungsgrund der „unverhältnismäßig hohen Kosten“ zu weit ausgelegt.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Siehe Antwort zu 6-6
6-8	Sofern als Unterkategorie des Grundes der „unverhältnismäßig hohen Kosten“ die „Kosten-Nutzen-Betrachtung/ Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen“ angegeben wird, ist festzustellen, dass es in den BWP'en an der Darlegung einer plausiblen Kosten-Nutzen-Analyse, aus der deutlich wird, inwieweit die Kosten für die Maßnahmenplanung und -umsetzung den Nutzen der Erreichung des Umweltziels überschreiten, fehlt.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Fristverlängerungsgrund "Kosten-Nutzen-Betrachtung / Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen" wurde nur in Einzelfällen angeführt. In der FGE Ems betrifft dies ausschließlich den Grundwasserkörper "Münsterländer Kiessandzug (Süd)". Eine Erläuterung dazu kann der Seite 5-58 des Bewirtschaftungsplans NRW entnommen werden.
6-9	Völlig inakzeptabel und nicht mit der WRRL vereinbar ist zudem die in den Entwürfen der BWP zum Ausdruck kommende Praxis, die Gründe der „technischen Undurchführbarkeit“ und des „unverhältnismäßig hohen Aufwandes“ für eine Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus heranzuziehen. Denn diese Fristverlängerungsgründe sind nur bis 2027 anwendbar.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Siehe Antwort zu 6-6



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
6-10	Der Vorgabe in Art. 4 Abs. 4 lit. d WRRL lässt sich entnehmen, dass die Inanspruchnahme einer Fristverlängerung nur dann zulässig ist, wenn sie mit der Nennung der Maßnahmen, die zum Erreichen des Ziels bis zum Ablauf der verlängerten Frist erforderlichen sind, verbunden wird. Hieran fehlt es in den vorgelegten Planentwürfen. Die in den Maßnahmenprogrammen vorgesehenen Maßnahmen sind u.a. aufgrund ihrer Unbestimmtheit und ihrer unsicheren Minderungswirkung nicht geeignet, eine Zielerreichung wenigstens bis zum Ablauf der verlängerten Frist zu gewährleisten.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Bei der Aufstellung der vorliegenden Bewirtschaftungspläne wurde eine Defizitanalyse für jeden Wasserkörper durchgeführt und eine Vollplanung vorgenommen, so dass zukünftig flächendeckend zusätzlich zum qualitativen auch ein quantitativer Soll-Ist-Vergleich möglich sein wird. Die Vollplanung beinhaltet alle Maßnahmen, die nach aktuellem Kenntnisstand zur Erreichung der festgelegten Bewirtschaftungsziele erforderlich sind. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich durch das Monitoring und die damit erfassten Daten die Datengrundlage für die Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen kontinuierlich verbessert hat. Dies ermöglichte eine fachlich fundierte und kosteneffiziente Maßnahmenplanung auf der Grundlage der festgestellten spezifischen Belastungen.
6-11	In den vorgelegten Bewirtschaftungsplanentwürfen werden zudem weniger strenge Umweltziele i.S.v. Art. 4 Abs. 5 WRRL bzw. § 30 WHG in nicht nachvollziehbarer Weise festgelegt und Ausnahmen i.S.v. Art. 4 Abs. 6 und 7 WRRL bzw. § 31 WHG ebenso wenig nachvollziehbar in Anspruch genommen. Insbesondere werden die Gründe hierfür nicht im Einzelnen und wasserkörperspezifisch dargelegt und erörtert.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Weniger strenge Bewirtschaftungsziele im Sinne von Artikel 4 Abs. 5 WRRL und Ausnahmen im Sinne von Artikel 4 Abs. 6 und 7 WRRL spielen in den dritten Bewirtschaftungsplänen nur eine untergeordnete Rolle, z. B. in Gebieten mit noch aktivem Bergbau oder in Bezug auf Auswirkungen des Altbergbaus. In den Bewirtschaftungsplänen werden Ausnahmen nach § 30 WHG begründet und in ergänzenden Hintergrundpapieren ausführlicher erläutert. Einzelfallentscheidungen nach § 31 Abs. 2 WHG erfolgen im Rahmen der jeweiligen nachfolgenden Verwaltungsverfahren für die Maßnahmenumsetzung (Planfeststellung, Erlaubnisse, usw.).
6-12	In allen Bewirtschaftungsplänen werden Fristverlängerungen aufgrund des Verfehlers des guten chemischen Zustands aufgrund der Belastung u.a. durch Nitrat in Anspruch genommen. Dabei wird die Frist vielfach weit über das Jahr 2027 verlängert. Dies wird – u.a. für die FGE Ems – mit der „zeitliche[n] Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen“ begründet, welche fehlerhaft zu „natürli-	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Siehe Antwort zu 6-6 In Bezug auf die Nitratbelastung kommen die Fristverlängerungsgründe „zwingende technische Abfolge von Maßnahmen“, „unveränderbare Dauer von Verfahren“ und „begrenzende Faktoren aus Marktmechanismen“ nicht zum Tragen.



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	chen Ursachen“ gezählt wird. Die Verzögerung der Wirkung nitratreduzierender Maßnahmen ist jedoch zu deutlich überwiegendem Anteil anthropogen bedingt – dies nämlich, weil (wirksame) Minderungsmaßnahmen zu spät ergriffen wurden oder gänzlich fehlen. Eine Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus kann somit nicht mit „natürlichen Bedingungen“ begründet werden und ist daher unzulässig. Insoweit ist auch nicht zu rechtfertigen, das Anthropozän oder den Transparenzansatz als Gründe für eine Verschiebung der Zielerreichungsfrist heranzuziehen. Die hohe Nährstoffbelastung ist auch einer der zentralen Gründe dafür, dass der „gute ökologische Zustand“ in zahlreichen deutschen Oberflächenwasserkörpern verfehlt wird. In Bezug auf diese Problematik werden – beispielsweise in der FGE Ems – als Gründe für die Fristverlängerung neben (nicht vorliegenden) natürlichen Ursachen die „zwingende technische Abfolge von Maßnahmen“, die „unveränderbare Dauer von Verfahren“, „Begrenzende Faktoren aus Marktmechanismen“ und „natürliche Ursachen“ angegeben. Auch diese Aspekte fallen jedoch nicht unter die nach Art. 4 Abs. 4 WRRL zulässigen Rechtfertigungsmöglichkeiten. Tatsächlich dürfte die Zielverfehlung auch hier in hohem Maße darauf zurückzuführen sein, dass es unterlassen wurde, rechtzeitig wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Eine Fristverlängerung bis 2027 oder gar darüber hinaus lässt sich daher nicht rechtfertigen.		Auch wird der Transparenzansatz nicht angewendet. Hinsichtlich der Nitratbelastung ist in erster Linie maßgebend, dass die durch die DüV als grundlegende Maßnahme erfolgten Beschränkungen der landwirtschaftlichen Düngung sowie die ergänzenden Maßnahmen Erfolge zeigen. Aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten und der langen Fließ- und Verweilzeiten des Wassers im Boden und im Grundwasser kann nicht sicher und genau vorhergesagt werden, ob und zu welchem Zeitpunkt die Ziele tatsächlich erreicht werden können. Derartige Verzögerungen der Wirkung bereits eingeleiteter Maßnahmen erkennt die WRRL an, indem sie Fristverlängerungen aufgrund natürlicher Gegebenheiten zulässt. Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen werden die Entwicklung von Nährstoffeinträgen in das Grundwasser, insbesondere in Bezug auf Nitrat, sowie die diesbezügliche Rechtslage während des Planungszeitraums 2021 - 2027 laufend weiter beobachten. Die Länder werden unter Berücksichtigung standörtlicher Gegebenheiten im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten, etwa auf dem Gebiet des Düngerechts, möglichst zeitnah - spätestens bis 2027 - diejenigen Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, damit die Anwendung stickstoffhaltiger Düngemittel keine Überschreitung des Schwellenwertes von 50 mg/l Nitrat in den Grundwasserkörpern verursacht. Dabei werden etwaige Änderungen des Bundesrechts berücksichtigt.
6-13	Zur weiteren Begründung der Verfehlung des guten chemischen Zustands in niedersächsischen Grundwasserkörpern wird auf die fehlende Akzeptanz, das fehlende Verständnis für die Notwendigkeit der Umsetzung von Maßnahmen und den damit verbundenen Kosten in Teilen der Bevölkerung angegeben. Auch diese Aspekte können jedoch Fristverlängerungen nicht rechtfertigen, insbesondere nicht über das Jahr 2027 hinaus.	Niedersachsen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Gründe fehlende Akzeptanz, fehlendes Verständnis für die Notwendigkeit der Umsetzung von Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten in Teilen der Bevölkerung wurden in Bezug auf Gewässerstruktur- und Durchgängigkeitsmaßnahmen genannt, nicht für die Verfehlung des guten chemischen Zustands in den Grundwasserkörpern. In Bezug auf die Zielerreichung in den Grundwasserkörpern werden fast ausschließlich Fristverlängerungen aufgrund natürlicher Gegebenheiten in Anspruch genommen (siehe auch Antwort zu 6-12).



DIE EMS - DE EEMS



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
6-14	Neben der Nitratkonzentration führt in zahlreichen Grundwasserkörpern auch die Pestizidbelastung zu einer Verfehlung des guten chemischen Zustands. Auch aus diesem Grund wird in den Bewirtschaftungsplänen eine Verlängerung der Frist zur Zielerreichung in Anspruch genommen, wobei eine Zielerreichung nach Fristablauf (wenn überhaupt) völlig pauschal für den Zeitraum „nach 2027“ oder sogar „nach 2045“ prognostiziert wird. Eine Fristverlängerung über 2027 hinaus ist unzulässig. Zudem fehlt es auch hier einer nachvollziehbaren wasserkörperspezifischen Begründung.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Siehe Antwort zu 6-6
6-15	Auch wegen der Verfehlung der Qualitätskomponenten für Morphologie und Durchgängigkeit werden in hohem Umfang Fristverlängerungen in Anspruch genommen, die wiederum nicht hinreichend und in rechtmäßiger Weise begründet werden. So werden etwa in der FGE Elbe für alle Oberflächenwasserkörper mit Querbauwerken und solche, die eine Belastung im Bereich morphologische Veränderungen aufweisen, Fristverlängerungen in Anspruch genommen. Begründet wird dies damit, dass der notwendige Erfolgsnachweis deshalb nicht erbracht werden könne, weil Planung, Genehmigung und Durchführung zu lange dauerten und nicht ausreichend Zeit für die (Bio-) Komponenten bliebe, um positiv auf die Maßnahmen zu reagieren. Dies wird unter „natürliche Gegebenheiten“ gefasst, ist jedoch letztlich wieder nur Ausdruck einer unzureichenden Maßnahmenplanung. Gleiches gilt für den ebenfalls zur Begründung herangezogenen „Forschungs- und Entwicklungsbedarf“.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht Siehe Antwort zu 6-6
6-16	Auch am Beispiel des verfehlten guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer aufgrund der Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen für Quecksilber, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und bromierte Diphenylether (BDE) kann veranschaulicht werden, wie die Ausnahmetatbestände gemäß Art. 4 Abs. 4, und 7 WRRL missbräuchlich und ohne ausreichende Begründung in Anspruch genommen werden. Die Fristverlängerungen sind in diesem Zusammenhang bereits deswegen unzulässig, weil durch die Akkumulation in Biota weitere Verschlechterungen zu erwarten sind, welche nach der WRRL jedoch ausnahmslos zu verhindern sind.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Siehe Antwort zu 6-6 Hinsichtlich der Emissionen an Quecksilber aus industriellen Anlagen stellt die Verbrennung von fossiler Kohle (zum Zwecke der Verstromung) eine der weltweit größten – vom Menschen verursachten – Eintragsquellen in die Umwelt dar. Um Einträge von Quecksilber in die Umwelt zu reduzieren, sind sowohl auf internationaler, europäischer, wie auch auf nationaler Ebene in Deutschland entsprechende Regularien etabliert, die eine Reduzierung der Quecksilberbelastung



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	In den Bewirtschaftungsplänen wird die geltend gemachte Fristverlängerung – ohne wasserkörperspezifische Ausführungen – lediglich pauschal mit dem Code „natürliche Bedingungen“ begründet. Dies verkennet, dass die Belastung in wesentlichen Anteilen auch auf das Unterlassen der verantwortlichen Landesregierungen zurückzuführen ist. Eine Verlängerung im neuen Bewirtschaftungszyklus über das Jahr 2027 hinaus kann mithin schon deshalb nicht in Betracht kommen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind auch nicht – wie unterstellt – nur schrittweise in einem längeren Zeitraum „technisch durchführbar“. Nach einer Studie der Umweltorganisation European Environmental Bureau (EEB) sind die Quecksilberintensität der Kohleverstromung sowie die Quecksilberkonzentrationswerte in Deutschland um ein Vielfaches höher als diejenigen anderen Ländern (wie z.B. der USA). Die Studie aus dem Jahr 2017 kommt zu dem Ergebnis, dass jährlich eine Gesamtfracht von gut 4 t Quecksilber vermieden werden könnte, wenn die deutschen Kraftwerke mit der besten verfügbaren Technik betrieben würden. Dies entspricht einem realistischen und auch realisierbaren Minderungspotenzial von rund 80 % gegenüber der jetzigen Situation. Deutliche Minderungen der Quecksilberemissionen aus Kohlekraftwerken sind also sehr wohl technisch machbar. Die Studie des EEB erwähnt in diesem Zusammenhang auch, dass der seit 2019 im Jahresmittel von Großfeuranlagen wie Kohlekraftwerke in Deutschland einzuhaltende Quecksilber-Grenzwert mindestens doppelt so hoch sei, wie der schon seit 2015 geltende US-Grenzwert für Braunkohleanlagen und um ein siebenfaches höher als der schon geltende US-Grenzwert für Steinkohleanlagen. Auch dies zeigt, dass entgegen der Angaben der Planseite technische Möglichkeiten bestehen, um die Quecksilberemissionen von Kohlekraftwerken deutlich zu reduzieren. Ebenso wenig ist die Einhaltung der unionsrechtlich vorgesehenen Frist „mit unverhältnismäßigem Aufwand“ verbunden. So bestehen weder rechtliche noch faktische Hindernisse, die Quecksilberemissionen aus Kohlekraftwerken innerhalb der nächsten sechs Jahre so zu reduzieren, dass sich die Belastung der Gewässer mit Quecksilber verringert.		zum Ziel haben. In Deutschland erfolgte zuletzt im Sommer 2021 die entsprechende Novellierung der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV vom 06.07.2021), und legt für Großfeuerungsanlagen den Stand der Technik u. a. für Stein- und Braunkohleanlagen ≥ 50 MW Feuerungswärmeleistung (FWL) fest. Dies als nationale Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den Besten verfügbaren Techniken (BVT) auf Grundlage der europäischen IED-Richtlinie 2010/75/EU. Durch das Inkrafttreten der 13. BImSchV erfolgt ein mit dem europäischen Recht konformer bundeseinheitlicher Vollzug des Stands der Technik für Quecksilber-Minderungsmaßnahmen; technische Möglichkeiten werden hiernach aufgegriffen und vollzogen. Aufgrund eines breiten gesellschaftlichen Konsenses hat Deutschland sich parallel hierzu für eine schrittweise Reduzierung und Beendigung der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle ausgesprochen. Das Inkrafttreten des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG) vom 08.08.2020 ist dabei der derzeitige nationale rechtliche Rahmen, welcher die Stein- und Braunkohleverstromung in Deutschland bis zum Jahr 2038 schrittweise reduzieren und beenden soll – dies stellt einen von Bund und Ländern gemeinsam getragenen rechtlich bindenden Beschluss dar. Der Zweck dieses Gesetzes ist es u. a., die Emissionen aus der Erzeugung elektrischer Energie aus der Verstromung von Stein- und Braunkohle zu reduzieren (§ 2). Die gesetzlich festgelegte Reduzierung von Emissionen aus der Stein- und Braunkohleverbrennung zur Erzeugung elektrischer Energie unterstellt somit auch gleichzeitig eine Reduzierung der in Rede stehenden Quecksilberemissionen aus kohlebefeierten Kraftwerken in Deutschland. Zur Umsetzung der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung definiert das KVBG sich stetig reduzierende Zielniveaus; ausgedrückt in der Nettonennleistung von Stein- und Braunkohleanlagen (§ 4): Die Reduzierung der Nettonennleistung von Stein- und Braunkohleanlagen zur Erreichung der im KVBG formulierten Zielniveaus, wird



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
			bereits aktuell umgesetzt und wird während des WRRL-Bewirtschaftungszeitraums 2021 bis 2027 sowie darüber hinaus (bis 2038) fortgeführt. Zur Erreichung des vorgegebenen Zielniveaus von 17 GW Nettonennleistung Stein- und Braunkohleanlagen bis zum 01.04.2030 werden dem KVBG entsprechend, beginnend vom 01.01.2023 (30 GW in 2022) jährlich gleich große Nettonennleistungen an Stein- und Braunkohleanlagen reduziert. Ausweislich der Anlage 2 des KVBG werden im Zeitraum 2020 – 2021 ca. 1,2 GW elektrische Nettonennleistung aus Braunkohlekraftwerken in NRW sowie zusätzlich während des dritten Bewirtschaftungszeitraums 2022 – 2027 ca. 1,9 GW elektrische Nettonennleistung aus Braunkohlekraftwerken in NRW zeitlich gestreckt stillgelegt; auch dadurch werden sich die Quecksilberemissionen aus (Braunkohle-) Kohlekraftwerken innerhalb des 3. Bewirtschaftungszeitraums reduzieren. Die Reduzierung der Quecksilberemissionen aus Stein- und Braunkohlekraftwerken in Deutschland wird durch die Stilllegung von Kraftwerkskapazitäten – auch unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und Nachhaltigkeit – schrittweise über einen längeren Zeitraum durchgeführt. Durch die Verabschiedung des KVBG vom 08.08.2020 sowie der 13. BImSchV vom 08.07.2021 wird von Seiten des Bundes und der Länder dem Ziel der Minderung von Quecksilberemissionen aus Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Stein- und Braunkohle nachgekommen. Der geltende Rechtsrahmen für Quecksilberemissionen in die Luft: Durch Inkrafttreten der 13. BImSchV vom 08.07.2021 hat eine Umsetzung der besten verfügbaren Technik i. S. der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IED-Richtlinie) stattgefunden. Die 13. BImSchV sieht dabei konkret eine Reduzierung des Quecksilber-Jahresmittelwertes (JMW) für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz fester Brennstoffe, ausgenommen Biobrennstoffe, mit einer Feuerungswärmeleistung ≥ 300 MW von $0,01 \text{ mg/m}^3$ auf $0,001 \text{ mg/m}^3$ bei Neuanlagen vor: für bestehende Großfeuerungsanlagen bei Einsatz von Steinkohle mit einer FWL ≥ 300 MW ist eine Reduzierung des Quecksilber-Jahresmittelwertes



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
			von 0,01 mg/m³ auf 0,004 mg/m³ und ab dem auf 15. Juli 2025 auf 0,003 mg/m³ und für bestehende Großfeuerungsanlagen bei Einsatz von Braunkohle eine Reduzierung des Quecksilber-JMW von 0,01 mg/m³ auf 0,005 mg/m³ und ab dem 15. Juli 2025 auf 0,004 mg/m³ festgesetzt worden. Für Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von ≥ 300 MW regelt die 13. BImSchV, dass bei Einsatz von Braunkohle ein Quecksilber-JMW von 0,007 mg/m³ und ab dem 15. Juli 2025 von 0,006 mg/m³ nicht überschritten werden darf, wenn die eingesetzte Braunkohle einen Quecksilbergehalt von 0,1 mg/kg oder mehr aufweist oder wenn die Verweilzeit des Rauchgases von vier Sekunden oder mehr im Dampferzeuger bis zum Ende der Brennkammer beträgt (Ausnahmetatbestände). Hintergrundinformationen zum Rechtssetzungsverfahren der 13. BImSchV: Das Gericht der Europäischen Union (EuGH) hat mit Urteil vom 27.01.2021 in erster Instanz den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31.07.2017 über Schlussfolgerungen zu den Besten verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerungen, kurz BATC LCP) für nichtig erklärt. Gleichzeitig hat der EuGH entschieden, dass bis zum Inkrafttreten eines neuen – den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 ersetzenden – Rechtsakts, jedoch längstens für 12 Monate ab Zustellung des Urteils, die Anforderungen der BATC LCP weiter in der Europäischen Union anzuwenden sind. Die gerichtliche Feststellung über die Nichtigkeit des Durchführungsbeschlusses sowie die sehr anspruchsvolle Frist von 12 Monaten bis zum Inkrafttreten eines neuen Rechtsaktes führten zu der begründeten Sorge, dass eine Verzögerung der Umsetzung der BATC LCP in deutsches Recht eine erhebliche Unsicherheit bezüglich der Rechtslage des anzuwendenden Stands der Technik für Großfeuerungsanlagen ab Februar 2022 eingetreten wäre. Ein erneuter Beschluss eines ersetzenden Rechtsakts mit gleichlautendem Inhalt in einem ordnungsgemäßen Verfahren in einem Zeitraum von 12 Monaten war zum Zeitpunkt des Urteils nicht abzusehen. Daraus wurde abgeleitet, dass 12 Monate nach Zustellung des Urteils die BATC LCP nicht mehr anzuwenden gewesen wäre und demnach die weniger strengen Emissionsgrenzwerte der 13. BImSchV vom 02.05.2013 anzuwenden gewesen wären. Ohne die erfolgte Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen (BATC LCP) in deut-



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
			ches Recht (durch die Novellierung der 13. BImSchV) hätten die Vollzugsbehörden die Anforderungen des Durchführungsbeschlusses von August 2021 bis Februar 2022 per Ordnungsverfügung anordnen müssen; hierdurch wäre ein bundesweit uneinheitlicher Vollzug sowie ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit zu befürchten gewesen. Hierdurch – und unter Berücksichtigung der Einschätzung, dass ein ersetzender Rechtsakt nicht innerhalb von 12 Monaten beschlossen worden wäre und somit die Emissionsgrenzwerte aus der 13. BImSchV vom 8.05.2013 den Stand der Technik definiert hätten – wäre mit einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren über die durch die Behörden angeordneten Emissionsgrenzwerte zu rechnen gewesen. Durch die nunmehr erfolgte Umsetzung der BVT Schlussfolgerung in die 13. BImSchV – und damit die Anpassung an den Stand der Technik im Einklang mit der IED-Richtlinie – gelten diese Regelungen über den Februar 2022 fort und bieten so für Deutschland ein hohes Maß an Planungs- sowie Rechtssicherheit und führen zu einer weiteren Reduzierung der Quecksilberemissionsgrenzwerte. Es ist festzuhalten, dass die gültigen Quecksilberemissionsgrenzwerte im Jahresmittel für bestehende Anlagen bzw. Altanlagen unter Beachtung des im Immissionsschutzrecht geltenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festgelegt worden sind und zugleich die Umsetzung der Besten verfügbaren Techniken im Sinne der IED-Richtlinie im nationalen Recht gewährleisten. Aus nordrhein-westfälischer Sicht gibt es keine Wasserkörper, für die weniger strenge Bewirtschaftungsziele in Bezug auf Quecksilber festgelegt wurden.
6-17	Bisher wurden für Arzneimittelwirkstoffe weder auf EU-Ebene noch auf nationaler Ebene Umweltqualitätsnormen (UQN) festgelegt. Es existiert lediglich eine Watchlist auf EU-Ebene, die allerdings völlig unzureichend ist und diverse Wirkstoffe außen vor lässt.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Festlegung prioritärer Stoffe und deren UQN obliegt dem europäischen Gesetzgeber und ist nicht Gegenstand der hier vorliegenden WRRL-Dokumente im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 14 WRRL.



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
6-18	Die in den für den 3. BW-Zyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 1. Fehlerhafte Zielstellung: Die Maßnahmenplanung ist bereits deswegen unzureichend, weil sie Ausnahmenvorschriften in nicht gerechtfertigter Weise in Anspruch nimmt und somit auf einer fehlerhaften Zielsetzung basiert. Die Maßnahmenplanung zielt nicht auf eine schnellstmögliche Realisierung der bereits seit 2015 zu erreichenden Ziele ab und will den Zeitpunkt der Zielerreichung vielfach sogar über das Jahr 2027 hinaus verlängern. Wie oben bereits dargelegt, liegen die Voraussetzungen hierfür jedoch nicht vor.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Siehe Antwort zu 6-5 und 6-6
6-19	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 2. Die Maßnahmenplanung erfolgt zudem ohne erkennbares planerisches Konzept. Unabhängig von der Unzulässigkeit einer Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus fehlen in den Bewirtschaftungsplänen hinreichend konkrete Abschätzungen dazu, bis wann überhaupt auf der Basis der bestehenden und geplanten Maßnahmen eine Zielerreichung (nach Fristverlängerung) realistisch zu erwarten ist. In einigen Bewirtschaftungsplänen wird zwar, dem sog. Transparenzansatz folgend, ein Zeitpunkt der voraussichtlichen Zielerreichung nach dem Jahr 2027 angegeben. Diese Prognosen beruhen jedoch auf zu optimistischen und nicht nachvollziehbaren Annahmen zum Minderungspotential der ergriffenen Maßnahmen. Teilweise, so etwa für alle Wasserkörper der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe in Sachsen-Anhalt, wird zudem entgegen dem Transparenzansatz überhaupt kein Zeitpunkt der Zielerreichung nach dem 3. Bewirtschaftungszyklus genannt, sondern (völlig unrealistisch) auf das Jahr 2027 verwiesen. Insoweit ist auch generell zu kritisieren, dass es die Maßnahmenprogramme nicht ermöglichen, ein realistisches und detailliertes Bild vom aktuellen Stand	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Das Maßnahmenprogramm hat das Ziel, den Weg und die Mittel zur Erreichung der Vorgaben der EG-WRRL an den Gewässern darzustellen. Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum wurden bundesweit flächenhaft und für jeden Wasserkörper noch differenzierter als in den Maßnahmenprogrammen zuvor Defizitanalysen für die einzelnen Handlungsfelder durchgeführt. Die Defizitanalyse quantifiziert den Maßnahmenbedarf, der den identifizierten Belastungen der Wasserkörper entgegenwirken und eine Zielerreichung ermöglichen soll (Vollplanung). Diese Planung stellt auch die Frist zur Zielerreichung dar. Alle Akteure sind aufgefordert, ihr jeweiliges Handeln darauf auszurichten. Maßnahmenprogramme im Sinne des Art. 11 WRRL verfolgen über ihren sechsjährigen Gültigkeitszeitraum einen programmatischen Ansatz.



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	der Maßnahmenumsetzung zu gewinnen. Dies lässt den Rückschluss zu, dass offenbar noch nicht einmal die hierfür notwendigen (aktuellen) Daten vorliegen.		
6-20	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: a. Das Wirkungspotential der geplanten Maßnahmen ist offensichtlich nicht hinreichend ermittelt worden und wird in den Programmentwürfen für den Großteil der Maßnahmen nicht angegeben. Die geplanten Maßnahmen sind offenbar schon nicht konkret genug ausgearbeitet worden. Entsprechend der Praxis der beiden vorangegangenen Bewirtschaftungszyklen werden lediglich pauschal die Nummern des seinerseits viel zu pauschalen LAWA-Maßnahmenkatalogs in Bezug genommen. Auf der Grundlage einer derart vagen und oberflächlichen Maßnahmenbeschreibung ist eine hinreichend konkrete Einschätzung der Wirksamkeit gar nicht möglich. Statt dem bloßen Ankreuzen einer Maßnahmenkategorie bedürfte es konkreter Ausführungen, was genau in welchem Gewässerabschnitt bis wann und durch wen getan wird, um die relevanten Belastungen zu reduzieren. Bereits aufgrund der Größe und Diversität der teilweise bis zu 100 km langen Wasserkörper ist eine solche, gerade auch örtliche Spezifizierung der Maßnahmen vonnöten. Sofern teilweise die Unsicherheiten bei der Prognose der Zielerreichung und die Schwierigkeit, den Einflusses natürlicher Gegebenheiten abzuschätzen zur Rechtfertigung der ungenauen Prognosen angeführt werden, wird hier erneut die Verantwortlichkeit in unzulässiger Weise von sich gewiesen: Die WRRL ist seit dem Jahr 2000 umzusetzen, sodass es genügend Zeit gab, um beispielsweise den Einfluss dieser Faktoren und die Wirkung von Maßnahmen genauer zu untersuchen und daraus die relevanten Schlüsse zu ziehen. Dass dies in den letzten 20 Jahren unterlassen wurde, kann nun nicht (erneut) als Rechtfertigung für unzureichende Schutzmaßnahmen für Gewässer dienen.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Maßnahmenkatalog wurde erstmals 2008 von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und dem Bund/Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee (BLANO) aufgestellt. Er bündelt die bundesweit geltenden Maßnahmentypen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit denen der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRMRL) und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) in einem ganzheitlichen Katalog. Grundsätzlich ist eine Standardisierung auf der Ebene der Maßnahmenprogramme bzw. Hochwasserrisikomanagementpläne erforderlich, um eine bundesweit koordinierte und vergleichbare Meldung der vorgesehenen Maßnahmen sicherzustellen. Im Rahmen der Maßnahmenplanung werden bezogen auf die Wasserkörper genau die Maßnahmentypen ausgewählt, die geeignet sind, im Hinblick auf die vorhandenen Belastungen und den festgestellten Gewässerzustand eine Verbesserung zu erzielen. Ergänzt wird dies durch Angaben, in welchem Ausmaß die gewählten Maßnahmen umgesetzt werden müssen, um das ermittelte Defizit zu beheben (Quantifizierung). Dabei fließen fachlich fundierte Kenntnisse der zuständigen Behörden hinsichtlich der Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ein. Einzelheiten zur konkreten Umsetzung und zur genauen Lokalisierung der Maßnahmen werden im Rahmen der nachgeordneten Verfahren (Genehmigungen, Planfeststellungsverfahren usw.) detailliert festgelegt. Die detaillierte Planung und Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf der regionalen Ebenen unter Einbindung der Wassernutzer.



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
6-21	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: b. Umsetzungsdefizite: Einen hinreichenden Beitrag zur Erreichung der in Art. 4 Abs. 1 WRRL genannten Ziele können Maßnahmen außerdem nur dann leisten, wenn sie auch tatsächlich umgesetzt werden. In dieser Hinsicht weisen alle Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für den 3. Bewirtschaftungszyklus Defizite auf. Eine effektive Maßnahmenumsetzung konnte schon in den vorangegangenen Bewirtschaftungszyklen nicht gewährleistet werden, sie wird auch jetzt nicht sichergestellt. Konkrete Angaben zur Finanzierung der Maßnahmen und Personalressourcen, die Zuweisung klarer Zuständigkeiten sowie ein konkreter Umsetzungszeitplan lassen sich den aktuellen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahme nicht entnehmen. Problematisch ist insbesondere, dass ein Großteil der Maßnahmen nach wie vor auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht. Ihre tatsächliche Umsetzung hängt also von dem Verhalten Dritter und der Bereitstellung hinreichender finanzieller und personeller Ressourcen ab. [...] Als weiteres Umsetzungsdefizit, das einem gesteigerten Wirkungspotential des Instruments der (freiwilligen) Gewässerschutzberatung, von vorneherein entgegensteht, ist darüber hinaus zu benennen, dass nicht erkennbar ist, ob und in welchem Umfang die hierfür über den ELER vorgesehenen Fördermittel tatsächlich bereitstehen werden. Konkrete Angaben dazu fehlen jedenfalls.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. In Deutschland sind sich Bund und Länder einig, dass an den Zielen und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird. Bewirtschaftungsziele werden daher im 3. Bewirtschaftungsplan (BWP), genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt werden. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Entwürfe zur Aktualisierung der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme 2021-2027 waren die Verhandlungen zum langfristigen EU-Haushalt 2021-2027 noch nicht beendet. Die gewünschten konkreten Angaben zum Umfang der vorgesehenen Fördermittel aus dem ELER konnten aufgrund dessen nicht dargestellt werden. Gleichwohl wurden in den Entwürfen Angaben dazu gemacht, dass insbesondere die ergänzenden Maßnahmen in erster Linie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) durch das Umwelt- und das Landwirtschaftsministerium umgesetzt werden.
6-22	Im Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein 2021 bis 2027 (Nds. Entwurf Maßnahmenprogramm 2021-2027) wird dies auf S. 8 sogar konkret als Problem benannt: „Das Prinzip der Freiwilligkeit wird vom Land durch die Bereitstellung von Fördermitteln flankiert. Dadurch können zwar zur Förderung eingereichte Maßnahmen fachlich geprüft und bewertet werden. Aber leider ist in Niedersachsen die Haushaltsfinanzierung der Gewässerentwicklung weit-	Niedersachsen	In Niedersachsen wurde erkannt, dass die Ursachen für die dargestellten Umsetzungsdefizite vielschichtig sind und nicht zuletzt auf der Topographie des Landes sowie den damit verbundenen kulturhistorisch gewachsenen Landnutzungsformen und Zuständigkeitsstrukturen beruhen. Die zurückhaltenden Aktivitäten bei der Umsetzung von zielgerichteten Gewässerentwicklungsmaßnahmen sind unter anderem auf die administrativen Rahmenbedingungen der zur Verfügung stehenden Förderinstrumente zurückzuführen. Die niedersächsische Landesregierung hat daher verschiedene Änderungen der diesbezüglichen Modalitäten



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	<i>gehend auf eine Kofinanzierung von EU-geförderten Maßnahmen beschränkt, die unzureichend ist. Die freiwilligen Maßnahmenträgerschaften und Unterfinanzierung haben bisher nicht dazu geführt, dass alle an den Fließgewässern notwendigen Maßnahmen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele auch umgesetzt werden konnten.“</i> Aus den Maßnahmenprogrammen geht nicht hervor, dass diesen Umsetzungsdefiziten abgeholfen wurde, mit der Folge, dass nunmehr eine signifikant gesteigerte Wirkung zu erwarten wäre. Vielmehr sollen die bislang schon wirkungslosen Maßnahmen lediglich fortgeführt werden. Beispielhaft wird im Entwurf der niedersächsischen Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein eingeräumt, dass das – in seiner Umsetzung kaum zu tatsächlichen Reduktionserfolgen führende – Prinzip der Freiwilligkeit „grundsätzlich fortgesetzt werden“ soll. Vage wird in diesem Zusammenhang lediglich einschränkend erwähnt, dass „soweit dabei bestimmte Hemmnisse bestehen“, diese im 3. Bewirtschaftungszeitraum „möglichst abgebaut werden“ sollen. Auch die Defizite bei den Personal- und Finanzressourcen werden nicht behoben, dies wird nicht einmal versucht, wie der Entwurf der niedersächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein beispielhaft einräumt: <i>„Angesichts dieser großen Aufgabe stehen insgesamt zu wenig Mittel zur Verfügung, um alle Wasserkörper mittelfristig entsprechend den Zielen der EG-WRRL zu entwickeln (vgl. Kap. 7). Außerdem reichen i. d. R. die vorhandenen Personalressourcen bei den zuständigen bzw. agierenden Behörden nicht aus, um sich ausreichend mit dieser Aufgabe so intensiv zu beschäftigen, wie es den Defiziten gebührt. Teilweise fehlen auch gesetzliche Zuständigkeiten oder sie sind nicht klar definiert.“ [...]</i> Dass mit den aktualisierten Maßnahmenprogrammen die bisherigen Bemühungen Schadstoffbelastungen der Gewässer zu reduzieren nicht wie dringend notwendig verstärkt werden, zeigt sich beispielhaft auch anhand der Ausführungen unter 4.4 zu den Zusatzmaßnahmen im Entwurf der niedersächsischen Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein:		zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms ins Werk gesetzt, um den vorgenannten Hemmnissen entgegen zu wirken. So ist die Schwelle der rein landesfinanzierten Förderung der sogenannten Kleinmaßnahmen deutlich erhöht worden. Als ein Ergebnis aus den Vereinbarungen zur Umsetzung des Niedersächsischen Wegs werden künftig in deutlich erhöhtem Umfang nationale Mittel auch zur Umsetzung der EG-WRRL bzw. der Gewässerentwicklung bereitgestellt. Parallel dazu werden die Unterstützungstätigkeiten des Landes für die Unterhaltungsverbände und die anderen wasserwirtschaftliche Akteure durch Personalaufstockung beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz in den Bereichen Planung und Abwicklung sowie Bewilligung und Vergabeberatung spürbar verstärkt. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich das Umsetzungsgeschehen an den Oberflächengewässern im Hinblick auf die Erreichung der Ziele nach der EG-WRRL wirksam steigern wird. Ob und ggf. wie bzw. in welchem Umfang Änderungen in den einschlägigen Strukturen und Rechtsgrundlagen angezeigt sein können, wird zu gegebener Zeit zu entscheiden sein. Es ist nicht vorgesehen, im Zuge des 3. Bewirtschaftungszyklus hiervon Gebrauch zu machen. Um die Ziele der WRRL in einem stark kulturlandschaftlich geprägten Land wie Niedersachsen flächendeckend - insbesondere im Bereich der Hydromorphologie und der Durchgängigkeit der Gewässer - zu erreichen, ist inzwischen festzustellen, dass mehr Zeit für die Umsetzung von Maßnahmen benötigt wird, als die WRRL es vorsieht. Zudem braucht es zum Teil Jahre, bis umgesetzte Maßnahmen ihre Wirkung entfalten und die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. Mit dem 3. Bewirtschaftungsplan wurden die Defizite für jeden einzelnen Wasserkörper beschrieben und eine Vollplanung vorgenommen. Um keine weniger strengen Umweltziele in Anspruch zu nehmen, das Vorgehen aber transparent zu machen, hat Niedersachsen im 3. Bewirtschaftungsplan den sogenannten Transparenz-Ansatz angewandt und den Zeitraum für die Umsetzung von ergänzenden Maßnahmen zur hydromorphologischen Verbesserungen und der Durchgängigkeit über 2027 hinaus verlängert. Unabhängig davon setzt Niedersachsen die grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen hinsichtlich der stofflichen Einträge entsprechend der Vorgaben und Fristen der WRRL um.



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	<i>„Die im deutschen Teil der FGE Ems für den dritten Bewirtschaftungszeitraum aufgestellten Maßnahmenprogramme setzen den 2009 begonnenen Prozess der Maßnahmenumsetzung kontinuierlich und zielstrebig fort. In den ersten beiden Maßnahmenprogrammen wurden bereits zahlreiche Maßnahmen beschrieben, die für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlich sind, aber aus verschiedenen Gründen erst mit einer längeren Zeitperspektive umgesetzt werden können. Für viele Wasserkörper wurden daher bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus Fristverlängerungen festgelegt, um die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen bis 2021 und ggf. auch über den gesamten Zeitrahmen der WRRL bis zum Jahr 2027 auszudehnen.“</i>		
6-23	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: c. Fokus: Nährstoffe: Die vorgesehenen Maßnahmen sind nicht einmal geeignet, das Zustandsziel wenigstens schnellstmöglich nach 2027 zu erreichen und weitere Zustandsverschlechterungen zu verhindern. Sämtliche Maßnahmenprogramme – u.a. das für die FGE Ems – stützen sich auf die Novellierung der Bundes-Düngeverordnung (DüV) vom Mai 2020 als zentrale grundlegende Maßnahme zur Reduzierung der diffusen Nährstoffbelastung. Dies führt von vornherein zu falschen Schlussfolgerungen. Denn das Wirkungspotential der DüV wurde bislang nicht einmal nachvollziehbar ermittelt. Auch die Ergebnisse der Wirkungsabschätzung im Rahmen des Projekts AGRUM-DE lagen noch nicht vor. Die Unsicherheit dieser aus Sicht der [Name anonymisiert] zu optimistischen Wirkungsprognose wird in den aktuellen Entwürfen der Maßnahmenprogramme teilweise sogar ausdrücklich eingeräumt. Die Maßnahmenplanung der Länder – u.a. für die FGE Ems – berücksichtigt auch nicht hinreichend, dass die in den Grundwassermessstellen ermittelte Nitratbelastung die Dramatik der Situation nur eingeschränkt widerspiegelt,	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Zum Erreichen und Sicherstellen der Ziele für das Grundwasser und für das Oberflächengewässer greift im Wesentlichen die Düngeverordnung des Bundes als grundlegende Maßnahme. Die Mittel, die zur Zielerreichung eingesetzt werden, unterliegen im Wesentlichen dem Gesetzgeber (Bund oder Land). Ihre Eignung zur Zielerreichung muss von den zuständigen Behörden angenommen werden. Die Novellierung des Düngerechts mit der Düngeverordnung (DüV) vom April 2020 (DüV, 2020) wird als die wichtige und maßgebliche grundlegende Maßnahme zur Minderung der Nährstoffeinträge in die Gewässer eingeordnet. Diese sieht bundesweit verpflichtende Maßnahmen (u. a. Reduzierung der Düngung um 20 %) in den mit Nitrat belasteten Gebieten sowie Maßnahmen in den durch Phosphor eutrophierten Gebieten vor. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf den § 13a (Länderermächtigungsparagraph) zu legen. Danach waren mit Nitrat belastete und eutrophierte Gebiete auszuweisen. Zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung ist eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA, 2020) erlassen worden. Hier werden bundeseinheitliche Vorgaben aufgestellt, die eine rechtssichere, differenzierte und verursachergerechte Ausweisung von mit Nitrat belasteten und durch Phosphor eutrophierte Gebiete in allen Ländern



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	zumal während der Bodenpassage durch Denitrifikation ein erheblicher Teil des Stickstoffs bereits abgebaut wird und die im Grundwasser ankommende Nitratfracht dementsprechend sinkt. Die Pufferkapazität der Böden ist aber begrenzt, die Denitrifikation ist ein endlicher Vorgang, der vor allem an den Vorrat von umsetzbaren Sulfiden im Boden gebunden ist. Sobald der Vorrat aufgebraucht ist, schlagen die Nitratwerte direkt auf die Messstellen durch.		ermöglichen sollen. Zusammen mit der DüV bildete die AVV GeA die Grundlage für die Novellierung der Landesdüngeverordnungen, mit denen entsprechende Gebietskulissen durch die Länder auszuweisen waren. Zudem werden in vielen Ländern darüber hinaus „Ergänzende Maßnahmen“ gemäß Artikel 11 Absatz 4 der WRRL umgesetzt, um die diffusen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft zu reduzieren. Es wird erwartet, dass die beschriebenen grundlegenden Maßnahmen und die damit verbundenen Maßnahmen und Auflagen einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der WRRL-Ziele und insbesondere auch zur Erreichung der Meeres-schutzziele leisten.
6-24	Abgesehen davon dürfte das Wirkungspotential des novellierten Dünge-rechts deutlich niedriger liegen als von Planseite erwartet. Die bisherigen No-vellen der DüV und die neu erlassenen landesrechtlichen Regelungen ent-halten längst überfällige Änderungen, die leider noch immer unzureichend sind, um eine vollständige Umsetzung der Nitratrichtlinie und der WRRL in Deutschland und u.a. im deutschen Emsgebiet zu gewährleisten. Auch die inzwischen erlassenen Landesdüngeverordnungen weisen kein ausreichendes Wirkungspotential auf. Denn sie zeichnen sich vor allem durch eine sehr restriktive Ausweisung geschützter Gebiete, die u.a. auf die sogenannte Binnendifferenzierung zurückzuführen ist, sowie durch das Feh-len (eigentlich notwendiger) wirksamer zusätzlicher Maßnahmen aus. In den Maßnahmenprogrammen wird letztlich sogar eingeräumt, dass die DüV auch nach ihrer Novellierung die Erreichung des guten chemischen Zu-stands in Bezug auf Nitrat nicht sicherstellen kann und es daher weiterer Maßnahmen bedarf. So heißt es im Entwurf der niedersächsischen Beiträge zum Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein auf S. 6: <i>„Die Risikoabschätzung bezüglich der Frage der Zielerreichung 2027 für Oberflächengewässer und Grundwasser zeigt, dass auch bei konsequenter Umsetzung der grundlegenden Maßnahmen, wie z. B. der Düngeverordnung (DüV), die Zielerreichung 2027 für fast alle Wasserkörper unwahrscheinlich ist.“</i>	Niedersach-sen	Es wird davon ausgegangen, dass die novellierte DüV einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der WRRL-Ziele leisten wird. Jedoch werden positive Veränderungen aufgrund der langen Fließ- und Verweilzeiten im Boden und im Grundwasser erst mit deutlicher zeitlicher Verzögerung messbar sein, weshalb die Erreichung der Nitratziele bis 2027 bei vielen Wasserkörpern unwahrscheinlich ist. Die Umsetzung der Nitratrichtlinie ist jedoch auch nur eine der vielen Maßnah-men, die zur Zielerreichung in den Oberflächengewässern und im Grundwasser erforderlich sind. Hinzu kommt vor allem in den Oberflächengewässern eine Vielzahl weiterer Be-lastungen, die entsprechende Maßnahmen erfordern. Ein Teil dieser Maßnah-men wird, wie in den Bewirtschaftungsplänen ausführlich beschrieben, erst nach 2027 umsetzbar sein.



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
6-25	Als weitere grundlegende Maßnahme wird u.a. in den Dokumenten zur FGE Ems das mit § 38a WHG eingeführte Begrünungsverbot für einen 5 Meter langen Gewässerrandstreifen bei einer Hangneigung von mehr als 5 % genannt und auf die Neugestaltung der Gewässerrandstreifen im Rahmen des „Niedersächsischen Weges“ hingewiesen. Diese Maßnahmen sind aus Sicht des Gewässerschutzes unzureichend. Im Rahmen der weiteren Maßnahmen zur Reduktion des Nitratreintrags wird im Maßnahmenprogramm der FGE Ems auf die unbestimmten Maßnahmen des LAWA-Katalogs verwiesen. So heißt es etwa auf S. 100: <i>„Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft sind in allen Grundwasserkörpern vorgesehen, in denen signifikante Grundwasserbelastungen bzw. auffällige Trendentwicklungen ermittelt wurden. In dieser Zielgebietskulisse „Nitratreduktion“ sollen insbesondere spezielle Agrarumweltmaßnahmen (Nr. 41) und eine begleitende Gewässerschutzberatung (Nr. 504) angeboten und umgesetzt werden.“</i> Auf S. 100f. führt das Maßnahmenprogramm für die FGE Ems die Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen einer noch bis Ende 2020 laufenden Förderperiode auf, die einen reduzierten Austrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln bewirken sollen; - Anbau von winterharten Zwischenfrüchten oder Untersaaten - Cultanverfahren zur Ausbringung von Mineraldüngern - Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais - Ökologischer Landbau, Zusatzförderung Wasserschutz - Emissionsarme Gülleausbringung Zudem wird auf das (allerdings räumlich begrenzte) Instrument der Trinkwasserk Kooperationen verwiesen. All diese Maßnahmen werden nicht ansatzweise mit Blick auf die konkrete Ausgestaltung, örtliche und zeitliche Anwendung konkretisiert. Insbesondere werden sie nur auf freiwilliger Basis umgesetzt, obwohl die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, dass diese Freiwilligkeit – insbesondere im Zusammenhang mit einer unzureichenden Finanzierung und Kontrolle – zu einem	Niedersachsen	Das Land Niedersachsen bietet bereits seit 2010 „ergänzende Maßnahmen“ (gemäß Artikel 11 Absatz 4 EGWRRL) zur Verminderung diffuser Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft an. Das Maßnahmenprogramm beinhaltet eine Gewässerschutzberatung sowie spezielle Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Förderung nachhaltig gewässerschonender Landbewirtschaftung. Die Zielkulisse für die Gewässerschutzberatung ist im niedersächsischen Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein in Abbildung 16 dargestellt. Schwerpunkt der Beratung ist eine optimierte Nährstoffeffizienz bei der Düngung sowie eine insgesamt verringerte Nährstoffauswaschung. Gemeinsam mit den Betrieben werden Wege entwickelt, die Inhalte des Gewässerschutzes in den Betriebsablauf zu integrieren. Eine Detailbeschreibung der Beratungsleistungen würde das Planwerk des Bewirtschaftungsplans sowie des Maßnahmenprogramms überfordern. Die Inanspruchnahme und Umsetzung der angebotenen Maßnahmen beruht auf freiwilliger, kooperativer Basis. Eine erzwungene Beratung wird als nicht zielführend angesehen.



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	niedrigen Umsetzungsstand und demnach einer nur geringen Minderungswirkung der Maßnahmen führt. Mit Blick auf das für die FGE Ems ermittelte – nach dem Vorstehenden offensichtlich unterschätzte – Minderungspotential und darüber hinaus noch u.a. aufgrund der lückenhaften Gebietsausweisung nicht flächendeckenden Anwendung dieser Instrumente genügt dies bei weitem nicht, um die von WRRL und WHG vorgegebene Zielerreichung zu erreichen.		
6-26	Zudem fehlt beispielsweise im Maßnahmenprogramm der FGE Ems die Darstellung eventueller gegenläufiger Tendenzen in der landwirtschaftlichen Praxis und eine Strategie, wie ihnen entgegengewirkt werden kann. Darunter fallen u.a. die weitere Konzentration der Viehhaltung, die Gülleimporte aus den benachbarten Niederlanden und die Förderung des Biomasseanbaus, insbesondere Mais. So wurden parallel zur Umsetzung der WRRL seit dem Jahr 2000 umfangreiche gegenläufige Fördertatbestände geschaffen, die sich nachteilig sowohl auf den Zustand der Oberflächengewässer als auch auf den des Grundwassers auswirken. Hier ist insbesondere die von allen Stromkunden zu zahlende Umlage nach den Bestimmungen des Erneuerbaren Energie-Gesetzes (EEG) zu nennen, die einschließlich verschiedener Novellierungen zeitlich nach Verabschiedung der Wasserrahmenrichtlinie beschlossen wurden. Beim „Biomasse“-Maisanbau werden Gewässerbelastungen und Trinkwassergefährdung künstlich herbeigefördert, Bodenpreise in die Höhe getrieben und selbst konventionelle Landwirtschaft verdrängt – dies alles zugunsten ineffizienter Energiegewinnung. Die Beihilfen sind sogar so hoch, dass demgegenüber Agrarumweltprogramme und ähnliche Ansätze zunehmend unattraktiv werden.	FGG Ems	"Gegenläufige Tendenzen" kann ein Maßnahmenprogramm ggf. nur eingeschränkt beeinflussen. Alle genannten Aktivitäten einschließlich ihrer Förderung sind so lange zulässig, wie dadurch die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht gefährdet wird. Die genannten "gegenläufigen Tendenzen" nach dem Jahr 2000 wurden jedoch durch grundlegende Maßnahmen adressiert. Hierzu ist u.a. die Erweiterung der von § 6 Abs. 4 DüV erfassten Düngemittel zu nennen, durch die jetzt auch Gärreste einbezogen sind. Zudem wurde in Niedersachsen in der allgemeinen Landesverordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) ein Verbot von Biogasanlagen in Wasserschutzgebieten geregelt. Auch in NRW wird den genannten Tendenzen seit vielen Jahren Rechnung getragen, als ein Beispiel sei hier die Überwachung der Düngemitteltransporte benannt.
6-27	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: c. Fokus: Nährstoffe: Deutliche Defizite im Flussgebietsmanagement bestehen zudem nach wie vor bei der Integration von Naturschutzzielen und bei	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Bei der Bewirtschaftung von Oberflächen- und Grundwasserkörpern, die in wasserabhängigen Schutzgebieten liegen, sind die sich aus den jeweiligen Rechtsvorschriften ergebenden Ziele zu berücksichtigen. In den behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplänen 2021-2027 ist die Nutzung der Synergien, die sich aus



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	der Berücksichtigung von Synergieeffekten mit dem Hochwasserschutz. Insgesamt finden Maßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt in den Maßnahmenprogrammen weiterhin zu selten und zu wenig Anwendung.		gleichgerichteten Zielen ableiten, bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung in der Regel als ein Handlungsmaßstab festgelegt. Zudem verbinden landesweite Programmkulissen für Aktionsprogramme Kulissen der EG-WRRL, der EG-HWRM-RL und beiden Natura 2000-Richtlinien.
6-28	Auch wenn es nicht Aufgabe eines Umweltverbandes ist, die in Betracht kommenden Minderungsmaßnahmen zu nennen, halten wir es an dieser Stelle für nötig darauf hinzuweisen, dass wirksame(re) Minderungsmaßnahmen verfügbar wären. Soweit also der Einwand erhoben werden sollte, eine stärkere Reduktion der Gewässerbelastungen sei gar nicht möglich, kann dies nicht durchgreifen. Im Zusammenhang mit einer Belastung durch Nährstoffe kommt etwa eine Reduzierung der u.a. im Emsland hochkonzentrierten Viehhaltung in Betracht, dies insbesondere aufgrund des bedeutenden Eintragspfads für Stickstoff aus der atmosphärischen Deposition (Stichwort Ammoniak). Auch die Beschränkung von Gülleimporten aus Nachbarländern, die Überarbeitung bzw. Streichung kontraproduktiver Fördertatbestände oder die Einführung einer Stickstoff- oder Nitratabgabe sowie die Verschärfung diverser Düngerrestriktionen kommen in Betracht.	Niedersachsen	Die genannten Handlungsmöglichkeiten stehen den Landesregierungen nicht zur Verfügung. Die grenzüberschreitende Verbringung von Wirtschaftsdünger unterliegt dem Freihandel in der EU und wird durch genaue EU-Vorgaben über tierische Nebenprodukte geregelt. Da der Einwender eine nähere Befassung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für das Handeln der Landesregierungen „nicht als ihre Aufgabe“ ansieht, fehlt es weitgehend an einer nachvollziehbaren Angabe von Maßnahmen, die den planenden Landesregierungen rechtlich zur Verfügung stehen und die zielgerichtet wirken, also geeignet sind.
6-29	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: c. Fokus: Nährstoffe: Übergeordnet sollte das Vorsorge- und Verursacherprinzip bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme immer klar im Vordergrund stehen. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden. Wer sie doch verursacht, muss auch für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen. Die von der WRRL geforderte Anwendung des Verursacherprinzips erfordert zudem eine deutlichere Kostenbeteiligung der Verursacher von Verunreinigungen.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR-Ansatz ist in den Bewirtschaftungsplänen und in den Maßnahmenprogrammen detailliert erläutert. Dabei ist zu beachten, dass viele Zustandsdefizite multifaktoriell bedingt sind und damit ggf. nicht eindeutig einem einzelnen Verursacher zugeordnet werden können. Die abstrakten umweltpolitischen Grundsätze des Vorsorge- und Verursacherprinzips bilden vorrangig eine Leitlinie für den Gesetzgeber, wenn dieser Verhaltenspflichten, Standards oder Ziele festlegt. Die planerische Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung ist im Wesentlichen nicht auf derartige rechtspolitische Themen ausgerichtet; vielmehr geht es darum, den Weg zu vorgegebenen Zielen – nach §§ 27 u. 47 WHG – zusammenfassend darzustellen. Beim BWP bildet



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
			nach § 83 Abs. 2 WHG das Zusammenstellen von Informationen einen wesentlichen Inhalt. Beim MNP ist ebenfalls vielfach auf bestehende Vorschriften zu verweisen – als „grundlegende Maßnahmen“ – weil die planende Landesregierung die rechtlichen Rahmenbedingungen nur sehr begrenzt beeinflussen kann.
6-30	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: d. Fokus: Pestizide Auch die im Bereich der Pflanzenschutzmittel ergriffenen Maßnahmen reichen nicht annähernd aus, um die WRRL ordnungsgemäß umzusetzen. Um den gesetzlich vorgegebenen guten chemischen Zustand sicher zu erreichen und weitere Zustandsverschlechterungen durch Pflanzenschutzmittel und Metabolite zu verhindern, sind weitreichende, effiziente Maßnahmen von Nöten. Beispiele sind ein stärker auf den Grund- und Trinkwasserschutz ausgerichtetes Zulassungsverfahren, die Einführung einer Pestizidabgabe und eines Pestizidreduktionsprogramms mit quantifizierbaren mengen- sowie risikobezogenen Zielen und Fristen. Des Weiteren besteht intensiver Forschungsbedarf, unter anderem für mögliche negative Beeinflussungen des Grundwasser-Ökosystems durch die summarischen Belastungen mit verschiedenen Spurenstoffen, aber auch hinsichtlich umweltverträglicher Alternativen zu chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln. Regelmäßige, auch für die Öffentlichkeit transparent und gut dokumentierte Monitoring-Ergebnisse, orientiert am jeweiligen Stand der Wissenschaft hinsichtlich neuer Wirkstoffe und eine entsprechende Messstellendichte sind für den Prozess der Bewertung und Nachsteuerung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ebenfalls unverzichtbar. Des Weiteren bedarf es einer genaueren Ursachenforschung bei vereinzelt oder systematischen ansteigenden Wirkstoffkonzentrationen – nicht erst bei Überschreitung(en) und ein schnelleres Eingreifen bei Fehlentwicklungen, wie z.B. Zulassungsbeschränkungen. Eine gewässerschonende, ökologische Landwirtschaft sollte stärker gefördert werden.	Alle zuständigen Ländern	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Für die Reduzierung der Belastung durch Schadstoffe (hier: Pflanzenschutzmittel, inklusive der Wirkstoffe und nicht relevanten Metaboliten) aus diffusen Quellen aufgrund landwirtschaftlicher Nutzungen ist die wesentliche Maßnahme die Umsetzung des Pflanzenschutzgesetzes mit dem Nationalem Aktionsplan (NAP). Als Zeitraum der erwarteten Zielerreichung für diese Schadstoffe wird analog zu den Nährstoffen „bis 2045“, „nach 2045“ oder „unbekannt“ prognostiziert. Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten ist mit einer wesentlich früheren Zielerreichung nicht zu rechnen. Die Begründung hierfür liegt in den vergleichsweise sehr langen Prozessen im Grundwasser.



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
6-31	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: e. Fokus: Morphologie und Durchgängigkeit: Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands sind im Handlungsfeld Gewässerstruktur für die FGE Elbe beispielsweise Maßnahmen zur Verbesserung der Uferstruktur, der Entwicklung von Eigendynamik, verbesserte Gewässerunterhaltung und weitere habitatverbessernde Maßnahmen geplant. Mit Hinblick auf die für die Begründung der Fristverlängerung angeführten Argumentation ist es äußerst fraglich, ob durch diese Maßnahmen bis zum Ende des 3. Bewirtschaftungszyklus der gute ökologische Zustand erreicht werden kann. Würde dieselbe Argumentation wieder angeführt, wäre eine erneute Fristverlängerung notwendig. Als weitere Kritikpunkte zu nennen sind auch die fehlende Flächenverfügbarkeit für die Auenentwicklung, die fehlende Klärung von Zuständigkeiten der Gewässerunterhaltung, die mangelnde intersektionale Zusammenarbeit (z.B. mit der Landwirtschaft: Gewässerstruktur durch Landwirtschaft, diffuse Einträge Nährstoffe, Pestizide).	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die in den Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete festgelegten Maßnahmen im Handlungsfeld Gewässerstruktur sind geeignet, die Ziele der WRRL zu erreichen. Viele hydromorphologische Maßnahmen brauchen jedoch für eine geeignete Planung, Genehmigung und Durchführung so lange, dass die verbleibenden Zeiträume auch bei Maßnahmenumsetzung bis 2027 nicht ausreichen, um das Erreichen des guten Zustands nachzuweisen. Hinzu kommt, dass hydromorphologische Maßnahmen oftmals lange Zeiträume bis zur vollen Wirkungsentfaltung benötigen. Maßgebliche Auswirkungen hat ebenfalls die Tatsache, dass für die Zielerreichung der gute Zustand im Gewässer messbar nachgewiesen werden muss.
6-32	Zu kritisieren ist auch, dass in einigen Flussgebietseinheiten – so etwa in der FGE Ems – verstärkte Maßnahmen nur an sogenannten Schwerpunkt-Gewässern durchgeführt werden sollen. Im Entwurf des Bewirtschaftungsplans der FGE Ems wird zudem beschrieben, dass die aktuelle Förderstruktur die Umsetzung von Maßnahmen hindert. Es wird jedoch nur die „Absicht“ geäußert, verstärkt freie Landesmittel zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie einzusetzen.	FGG Ems	Siehe Antwort zu 6-22
6-33	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aufgrund der flächendeckenden Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	f. Fokus: ubiquitäre Schadstoffe: Im Hinblick auf ubiquitäre Schadstoffe sind die geplanten Maßnahmen ebenfalls nicht annähernd geeignet, den geforderten Zustand in absehbarer Zeit herbeizuführen und weitere Verschlechterungen zu verhindern. Die Maßnahme LAWA-Nr. 36 („Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen“ bleibt ebenfalls völlig unspezifisch. Der entsprechende „LAWA- BLANO Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRMRL, MSRL)“ erläutert sie lediglich wie folgt: <i>„Maßnahmen zur Verringerung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen, die nicht einem der vorgenannten Belastungsgruppen (vgl. Nr. 24 bis 35) zuzuordnen sind.“</i> Aufgrund dieser völlig unzureichenden Vorgaben ist zu befürchten, dass im Planungszeitraum 2021 – 2027 keine weiteren Maßnahmen zur Verringerung der Quecksilberbelastung der Oberflächengewässer aus Kohlekraftwerken über den Luftpfad ergriffen werden.		Quecksilber in Biota wurden in DE die Oberflächengewässer der chemische Zustand flächendeckend als „nicht gut“ eingestuft. Die Belastungsursachen sind vielfältig und resultieren aus aktuellen und historischen Quellen. Lokal und regional sind Quecksilberquellen, -verbleib, -transport und -trend noch nicht umfassend geklärt. Es ist zu berücksichtigen, dass Quecksilber eine hohe Mobilität aufweist. Hinter der Nennung des LAWA-Maßnahmentyps 36 in den Maßnahmenprogrammen in Bezug auf die Feststellung der ubiquitären Belastung der Gewässer durch Quecksilber stehen durchaus konkrete Emissionsminderungsmaßnahmen: Durch die Minamata-Konvention soll der weltweite Quecksilberausstoß eingedämmt und somit der globale atmosphärische Quecksilbertransport und die Deposition reduziert werden. In Europa ist die Verstromung von Braun- und Steinkohle die aktuell wichtigste Emissionsquelle. Das am 14. August 2020 in Kraft getretene Kohleausstiegsgesetz wird zur Minimierung beitragen.
6-34	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: g. Fokus: Arzneimittel / Antibiotika: Des Weiteren stellen Arzneimittel, zum Beispiel als Antibiotikarückstände und Antibiotikaresistenzen in Gewässern eine wachsende Herausforderung dar, die in den vorgelegten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nicht hinreichend berücksichtigt werden. In der Wasserrahmenrichtlinie ist lediglich ein Monitoring (Watchlist) zum Vorkommen und zur Verbreitung von drei ausgewählten Antibiotikawirkstoffen in der Umwelt vorgesehen mit Bezug zum EU-Aktionsplan zur Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen. Doch dieses Monitoring ist stark lückenhaft und entspricht nicht dem aktuellen Stand des Wissens. Die Deutsche Umwelthilfe fordert eine Überarbeitung der Watchlist hin zu einem breiteren Monitoring für alle Arzneimittel-/Antibiotika-Wirkstoffe in Gewässern. Außerdem müssen die Intervalle der Monitoringberichte verkürzt	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung. Weiterhin ist die Watchlist nicht Gegenstand der Anhörung.



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	werden, insbesondere bei denen von der WHO als CIA HP eingestuft Anti-biotikawirkstoffen.		
6-35	Im nordrhein-westfälischen Beitrag zum Bewirtschaftungsplan der FGE Weser und Ems wird ebenfalls die Grubenwasserhaltung der stillgelegten Steinkohle- sowie der noch aktiven Braunkohlebergwerke als Belastungsquelle u.a. mit Chlorid genannt. Auswirkungen ergeben sich sowohl auf den chemischen Zustand des Grundwassers als auch auf chemischen sowie ökologischen Zustand von Oberflächengewässern. Effiziente Maßnahmen zur Reduzierung der die Zustände der Wasserkörper gefährdenden Belastungen durch chloridhaltige Grubenwasser werden jedoch nicht geplant. Wiederholt wird auf (noch nicht aktualisierte) Hintergrundpapiere Bezug genommen, in denen – naturgemäß – ebenfalls keine konkreten, den Anforderungen der WRRL und des WHG genügenden Maßnahmen gewährleistet werden. Soweit betont wird, dass ein „Integrales Monitoring“ gestartet worden sei, führt dies ebenfalls nicht ersichtlich dazu, dass die Erreichung der Gewässerschutzziele bis 2027 sichergestellt ist. Verfügbare Informationen zu diesem Kontrollprogramm sind rar, und wenn aufzufinden lediglich vage, ohne konkrete Beschreibung der Herangehensweise und Methodik. Konkrete Ergebnisse des 2020 gestarteten Programms gibt es noch nicht. Ein erster Ergebnisbericht soll erst Ende 2021 veröffentlicht werden. Wie also dieses Monitoring bereits zum jetzt maßgeblichen Zeitpunkt dazu beitragen soll, dass wirksame Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung ergriffen werden, erschließt sich nicht. Bezüglich der stillgelegten Steinkohlewerke wird darauf verwiesen, dass die Ruhrkohle AG (RAG) nach wie vor auf Bergwerken und an verschiedenen weiteren Standorten zentrale Wasserhaltungen betreibt, an denen das Grubenwasser gehoben und in die Fließgewässer abgeleitet wird. Das gehobene Grubenwasser sei in unterschiedlichem Umfang u.a. mit Chlorid belastet und wird in Rhein, Emscher, Lippe, Ruhr und die Ibbenbürener Aa eingeleitet. Es wird eingeräumt, dass erhöhte Chloridgehalte bestehen. Als Strategie zur Verminderung der Auswirkungen des Bergbaus soll es dann genügen, dass die ehemalige Betreiberin der Steinkohlebergwerke –	Nordrhein-Westfalen	Ihre Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	die RAG – selbst für alle verbleibenden Grubenwassereinleitungen ein „Konzept mit dem Ziel der langfristigen Optimierung der Grubenwasserhaltung zu entwickeln“. Dieses „Grubenwasserhaltungskonzept“ soll für Nordrhein-Westfalen 2014 vorgelegt worden sein. Welchen Umsetzungsstand dieses Konzept haben soll, ist dabei allerdings mehr als unklar. So heißt es im Bewirtschaftungsplanentwurf: „Eine Zulassung bzw. Genehmigung darin vorgesehener Maßnahmen wird nur erteilt, wenn die gesetzlich geregelten Voraussetzungen erfüllt sind und mithin die Vorhaben im Einklang mit den Umweltzielen stehen. Die RAG AG ist im Hinblick auf eine langfristige Optimierung der Grubenwasserhaltung verpflichtet, das Grubenwasserhaltungskonzept fortlaufend zu aktualisieren und weiterzuentwickeln. Eine überarbeitete Version ist in der Bearbeitung“. Später, unter dem Kapitel „Weniger strenge Bewirtschaftungs- bzw. Umweltziele“ heißt es dann auch noch bzgl. Belastungen der Lippe, dass zu prüfen sei, „ob die eingeleiteten Maßnahmen im Bereich Steinkohlebergbau tatsächlich ausreichen, um in absehbarer Zeit die Bewirtschaftungsziele, vor allem bezüglich Chlorid, zu erreichen oder ob noch weiterer Maßnahmenbedarf und/oder Optimierungsbedarf beim Grubenwasserhaltungskonzept besteht“.		
6-36	Auch die in Art. 4 Abs. 3 WRRL vorgesehene Möglichkeit, bestimmte Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert einzustufen, wird in den Bewirtschaftungsplänen missbräuchlich verwendet. Aufgrund fehlender Angaben zu den Gründen der Einstufung ist eine Überprüfung nach wie vor nicht möglich. Insbesondere fehlt weiterhin die Prüfung, ob für einzelne Wasserkörper Alternativen in Betracht kommen. Teilweise wurde überhaupt keine Überprüfung der Einstufung vorgenommen.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Überprüfung der Ausweisung der Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert erfolgte im Rahmen der Bestandsaufnahme für den 3. Bewirtschaftungsplan 2021-2027 grundsätzlich nach bundeseinheitlichen Vorgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Diese Überprüfung beinhaltet auch die Alternativenprüfung (sogenannter Schritt 8). Das Ergebnis der Überprüfung der Wasserkörper als natürlich, erheblich verändert oder künstlich ist in den Bewirtschaftungsplänen für jeden Wasserkörper dargestellt.
6-37	Ein entscheidender Aspekt bei der Erreichung der Ziele der WRRL ist die Flächenverfügbarkeit. Die Deutsche Umwelthilfe kritisiert insoweit grundsätzlich, dass zur Flächenverfügbarkeit in den Maßnahmenprogrammen keine	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.



DIE EMS - DE EEMS



Lfd. Nr.	Einzelforderung / Anmerkung	Adressat	Bewertung/Antwort
	Aussagen getroffen werden und regt an, z.B. die Flurbereinigungsverfahren für die Belange der WRRL zu stärken.		
6-38	Die Deutsche Umwelthilfe schließt sich zudem der Empfehlung des Sachverständigen Rates in Umweltfragen an, der im Umweltgutachten 2020 ausgeführt hat, dass die Länder Gewässerentwicklungsflächen oder -korridore an allen berichtspflichtigen Gewässern bestimmen sollten, in denen sie auch Bestimmungen für die Zielerreichung der WRRL treffen können. Eine entsprechende Verankerung solcher Gewässerentwicklungsflächen sollte im WHG und den entsprechenden Landeswassergesetzen vorgenommen werden.	Alle zuständigen Länderministerien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.